

MYRA

Verkaufsprospekt

einschließlich
Verwaltungsreglement
Ausgabe März 2023



Ein Investmentfonds aus dem Großherzogtum Luxemburg

Inhalt

Verwaltung und Management.....	6
Der Fonds	8
Verwaltungsgesellschaft	10
Verwahrstelle.....	12
Transfer- und Registerstelle / Zahlstelle.....	13
Besondere Hinweise	13
a) Anlagegrenzen	13
b) Hinweise zu Techniken für eine effiziente Verwaltung	13
c) Hinweise zu Risiken.....	14
d) Potenzielle Interessenkonflikte.....	21
e) Risikomanagementverfahren	21
f) Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger und Provisionsteilungsvereinbarungen.....	23
g) Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	23
h) Jahres- und Halbjahresberichte	25
i) Verwendung der Erträge.....	25
j) Besteuerung des Fonds- / Teilfondsvermögens und der Erträge	26
k) Datenschutz.....	26
l) Verhinderung von Geldwäsche.....	27
m) Anwendbares Recht und Vertragssprache.....	28
n) Anlegerinformationen.....	28
Anhang 1.....	30
Die Teilfonds im Überblick	30
MYRA US Equity Fund	30
Anhang 2.....	37
Die Teilfonds im Überblick	37
MYRA Solidus Global Fund.....	37
Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess	41
Verwaltungsreglement.....	43
Artikel 1 - Der Fonds.....	43
Artikel 2 - Die Verwaltungsgesellschaft	43
Artikel 3 - Die Verwahrstelle	44
Artikel 4 - Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik und Anlagegrenzen	47
Artikel 5 - Berechnung des Inventarwertes je Anteil	57
Artikel 6 - Ausgabe und Tausch von Anteilen.....	59
Artikel 7 - Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen	60
Artikel 8 - Anteilzertifikate	60
Artikel 9 - Rücknahme von Anteilen	61
Artikel 10 - Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Inventarwertes.....	61
Artikel 11 - Aufwendungen und Kosten des Fonds / Teilfonds	62
Artikel 12 - Revision	64
Artikel 13 - Verwendung der Erträge	64
Artikel 14 - Änderungen des Verwaltungsreglements.....	65
Artikel 15 - Veröffentlichungen	65
Artikel 16 - Dauer des Fonds / Teilfonds, Zusammenschluss und Auflösung	66
Artikel 17 - Verjährung und Vorlegungsfrist.....	67
Artikel 18 - Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	67
Artikel 19 - Inkrafttreten.....	68

Anhang – Ergänzende Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	69
Hinweise zur Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Investmentfonds für Anleger aus der Bundesrepublik Deutschland.....	72
Hinweise für Anleger in Österreich.....	78

Wichtige Information

Andere als in diesem Prospekt sowie in den im Prospekt erwähnten Dokumenten enthaltene und der Öffentlichkeit zugängliche Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.

Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Im Übrigen ist das nachfolgend Abgedruckte integraler Bestandteil dieses Prospektes.

Die Weitergabe des vorliegenden Verkaufsprospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Rechtsgebieten Einschränkungen unterliegen. Der vorliegende Verkaufsprospekt stellt weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Kauf in einem Rechtsgebiet dar, in dem ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung zum Kauf nicht zulässig sind, oder das Angebot sich an Personen richtet, denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung nicht unterbreitet werden darf.

US-Personen, Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) und Common Reporting Standard (CRS)

Der Fonds ist weder gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einer in einem anderen Land eingeführten ähnlichen oder entsprechenden gesetzlichen Regelung registriert, mit Ausnahme der Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt. Die Anteile des Fonds wurden weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einem in einem anderen Land verabschiedeten entsprechenden Gesetz registriert, mit Ausnahme der Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt. Die Anteile dürfen außer im Rahmen von Transaktionen, die nicht gegen das geltende Recht verstoßen, nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem ihrer Territorien oder Besitztümer oder US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zu dem Gesetz von 1933) (zusammen "US-Personen") zum Verkauf angeboten, verkauft, übertragen oder ausgeliefert werden. Alle Dokumente den Fonds betreffend dürfen nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika in Umlauf gebracht werden.

Das Großherzogtum Luxemburg hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika am 28. März 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, IGA; nachfolgend: IGA Luxemburg-USA) zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (Foreign Account Tax Compliance Act, FATCA) abgeschlossen. Die Bestimmungen des IGA Luxemburg-USA wurden im luxemburgischen Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA implementiert. Im Rahmen der FATCA-Bestimmungen können luxemburgische Finanzinstitute dazu verpflichtet sein, Informationen über Finanzkonten, die direkt oder indirekt von US-Personen geführt werden, periodisch an die zuständigen Behörden zu melden.

Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen FATCA-Bestimmungen ist der Fonds als „Restricted Fund“ gemäß Anhang II, Abschnitt IV (E) (5) des IGA Luxemburg-USA qualifiziert und gilt daher als „nicht meldendes luxemburgisches Finanzinstitut“ (Non-Reporting Luxembourg Financial Institution) sowie als „FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut“ (deemed-compliant Foreign Financial Institution). Demnach sind folgende Anlegertypen unzulässig und dürfen daher nicht in den Fonds investieren:

- Spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten von Amerika (Specified U.S. Persons) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (ff) des IGA Luxemburg-USA,
- Nicht teilnehmende Finanzinstitute (Nonparticipating Financial Institutions) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (r) des IGA Luxemburg-USA und
- Passive ausländische Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und an denen mindestens eine US-Person substantiell beteiligt ist (passive NFFEs with one or more substantial U.S. Owners) im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika.

Der gemeinsame Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS) gemäß der Richtlinie 2014/107/EU ist im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 betreffend den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (nachfolgend: CRS-Gesetz) implementiert. Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen CRS-Bestimmungen ist der Fonds als Finanzinstitut qualifiziert und ist dazu verpflichtet, Informationen über Finanzkonten der Anleger zu erheben und ggf. an die zuständigen Behörden zu melden.

Jeder Anleger erklärt sich dazu bereit, der Verwaltungsgesellschaft des Fonds für FATCA- und CRS-Zwecke eine entsprechende Selbstauskunft und ggf. weitere einschlägige Dokumente (z.B. W8-Steuerformulare) zu übermitteln. Bei Änderung der gemachten Angaben hat der Anleger die Verwaltungsgesellschaft des Fonds unverzüglich (i.e. innerhalb von 30 Tagen) durch Übermittlung eines entsprechenden aktualisierten Formulars in Kenntnis zu setzen.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA- oder CRS-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft des Fonds das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Verwaltung und Management

Verwaltungsgesellschaft (Zentralverwaltung):

Universal-Investment-Luxembourg S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher
Großherzogtum Luxemburg

Eigenkapital: 25.076.763,09 EUR
(Stand: 30. September 2021*)

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft:

Dr. Sofia Harrschar
Vorsitzende des Vorstands
Universal-Investment-Luxembourg S.A.
Grevenmacher
Bernhard Heinz
Mitglied des Vorstands
Universal-Investment-Luxembourg S.A.,
Grevenmacher

Martin Groos
Mitglied des Vorstands
Universal-Investment-Luxembourg S.A.,
Grevenmacher

Matthias Müller
Mitglied des Vorstands
Universal-Investment-Luxembourg S.A.,
Grevenmacher

Alle geschäftsansässig 15, rue de Flaxweiler,
L-6776 Grevenmacher,
Großherzogtum Luxemburg

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft:

Michael Reinhard
Vorsitzender des Aufsichtsrats
Universal-Investment Gesellschaft mbH
Frankfurt am Main

Frank Eggloff
Mitglied des Aufsichtsrats
Universal-Investment Gesellschaft mbH
Frankfurt am Main

Markus Neubauer
Mitglied des Aufsichtsrats
Universal-Investment Gesellschaft mbH
Frankfurt Main

Verwahr- und Zahlstelle:

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg
1c Rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Transfer- und Registerstelle:

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
1c Rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Anlageberater für die Teilfonds MYRA Solidus Global Fund Fund

ALPS Family Office AG
Baumeisterstraße 8
87463 Dietmannsried

Anlageberater für den Teilfonds MYRA US Equity Fund

ALPS Family Office AG
Baumeisterstraße 8
87463 Dietmannsried

Sub-Anlageberater für den Teilfonds MYRA US Equity Fund

REICH, DOEKER & KOLLEGEN AG
Effnerstraße 48
81925 München

Vertriebspartner

ALPS Family Office AG
Baumeisterstraße 8
87463 Dietmannsried

Wirtschaftsprüfer:

KPMG Luxembourg, Société cooperative
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

* Aktuelle Angaben über das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sowie über die Zusammensetzung der Gremien enthält jeweils der neueste Jahres- und Halbjahresbericht.

Der Fonds

Der Fonds **MYRA** ist eine Umbrella-Struktur in der Form eines Investmentfonds (*fonds commun de placement (FCP)*) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne der europäischen Richtlinien (Gesetz von 2010) sowie hinsichtlich der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Innerhalb der Teilfonds können zwei oder mehrere Anteilklassen vorgesehen werden. Sofern für den Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte in der Tabelle "Die Teilfonds im Überblick" Erwähnung. Dabei können auch sogenannte währungsgesicherte Anteilklassen eingeführt werden. Hier sollen die im Investmentfonds vorhandenen Fremdwährungsrisiken gegen die Währung der betreffenden Anteilklasse abgesichert werden.“

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2016.

Eine detaillierte Beschreibung des jeweiligen Teilfonds kann dem Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Nach den Bestimmungen des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements kann bei der Rücknahme von Anteilen ein Rücknahmeabschlag erhoben werden. Die Höhe und die jeweiligen Bedingungen, wann ein solcher Rücknahmeabschlag erhoben wird, ergeben sich aus dem Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ als auch aus dem Verwaltungsreglement.

Die Aufwendungen und Kosten des Fonds / der Teilfonds sind in Artikel 11 des Verwaltungsreglements als auch im Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ niedergelegt.

Im Jahresbericht werden die bei der Verwaltung des Fonds / der Teilfonds innerhalb des Berichtszeitraums zu Lasten des Fonds / der jeweiligen Teilfonds angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten) offen gelegt und als Quote des durchschnittlichen Fond- / Teilfondsvolumens ausgewiesen („total expense ratio“ – TER).

Die Anteilinhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt. Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte.

Die Anteile des Fonds werden in Globalurkunden verbrieft, die auf den Inhaber lauten und über jede von der Verwaltungsgesellschaft bestimmte Anzahl von Anteilen ausgestellt werden. Die Anteile werden bis auf Tausendstel Anteile zugeteilt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Außerdem wird die Portfolio Umschlagshäufigkeit (Portfolio Turn Over Ratio) („TOR“) einmal jährlich nach der folgenden Formel berechnet und im Jahresbericht des Fonds / der Teilfonds veröffentlicht:

$$\text{TOR} = [(Total1 - Total2) / M] \times 100$$

wobei:

Total1 = Gesamtheit der Transaktionen während des Bezugszeitraumes = $x + y$

x = Wert der erworbenen Vermögenswerte während des Bezugszeitraumes

y = Wert der veräußerten Vermögenswerte während des Bezugszeitraumes

Total2 = Gesamtheit der Anteiltransaktionen während des Bezugszeitraumes = $s + t$

s = Wert der Zeichnungen während des Bezugszeitraumes

t = Wert der Rückkäufe während des Bezugszeitraumes

M = durchschnittliches Nettofondsvermögen während des Bezugszeitraumes.

Für den Teilfonds **MYRA US Equity Fund** wird als Vergleichsindex hinsichtlich der Performance 100 % S&P 500 Total Return Index herangezogen.

Der Vergleichsindex hinsichtlich der Performance wird für den jeweiligen Teilfonds von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und kann ggf. geändert werden. Der entsprechende Teilfonds zielt jedoch nicht darauf ab, den Vergleichsindex nachzubilden, sondern strebt die Erzielung einer absoluten, von dem Vergleichsindex unabhängigen Wertentwicklung an.

Sofern das jeweilige Teilfondsvermögen in Zielfonds investiert, kann eine doppelte Kostenbelastung zu Lasten der Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds entstehen, zumal sowohl der Zielfonds, als auch der Teilfonds mit Aufwendungen und Kosten im Sinne des Artikel 11 des Verwaltungsreglements belastet werden. Die Verwaltungsvergütung der Zielfonds, in die der Teilfonds investieren darf, darf maximal 3,00 % p.a. betragen.

Bei der Umsetzung seiner Ziele kann ein Teilfonds einem Multimanageransatz folgen.

Ein Teilfonds kann auszugebende oder ausgegebene Aktien eines oder mehrerer anderer Teilfonds des Fonds zeichnen, erwerben und/oder halten, unter der Bedingung dass:

- der Zielteilfonds nicht selbst in den Teilfonds, welcher in den Zielteilfonds investiert, anlegt,
- die Zielteilfonds, deren Anteile erworben werden sollen, dürfen nach ihren Vertragsbedingungen insgesamt höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen anderer Zielteilfonds desselben OGA anlegen,
- das Stimmrecht, das gegebenenfalls den jeweiligen Aktien zugeordnet ist, so lange ausgesetzt wird, wie die Aktien vom betroffenen Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und der regelmäßigen Berichte; und
- bei Berechnung des Nettovermögens des Fonds zur Überprüfung des vom Gesetz von 2007 vorgesehenen Mindestnettovermögens, der Wert dieser Aktien keinesfalls berücksichtigt wird, solange sie von dem betreffenden Teilfonds gehalten werden.
- es liegt keine Verdoppelung der Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf Ebene des Teilfonds des OGA, der in den Zielteilfonds investiert hat, und diesem Zielteilfonds vor.

Erwirbt der Teilfonds Anteile an einem anderen OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von

Anteilen dieser anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Gebühren in Form von Ausgabeaufschlägen oder Rücknahmeabschlägen berechnen.

Die Anlagegrundsätze, -ziele und -grenzen des jeweiligen Teilfonds sind nachfolgend im Abschnitt „Besondere Hinweise“ sowie in dem Anhang des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“, und zwar in Verbindung mit Artikel 4 des Verwaltungsreglements, niedergelegt.

Die derzeit gültige Fassung des Verwaltungsreglements wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ist am 15. Januar 2021 in Kraft getreten. Ein Vermerk auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister wurde zuletzt am 31.01.2022 im RESA, Recueil électronique des sociétés et associations (im Folgenden „RESA“ genannt) veröffentlicht.

Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds / Teilfonds wird durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Grevenmacher (nachfolgend "Verwaltungsgesellschaft" genannt) in ihrem Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber des Fonds / Teilfonds verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 17. März 2000 im Großherzogtum Luxemburg für eine unbegrenzte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* ("**Mémorial**") (ersetzt durch die elektronische Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen (*Recueil électronique des sociétés et associations* – im Folgenden "RESA") am 3. Juni 2000 veröffentlicht und im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (R.C.S. Luxembourg) hinterlegt. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde durch Beschluss der Generalversammlung der Universal-Investment-Luxembourg S.A. vom 5. Dezember 2019 zuletzt geändert. Die Änderung der Satzung wurde am 29. Januar 2020 durch das RESA veröffentlicht und beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat drei Aufsichtsratsmitglieder, die den Aufsichtsrat bilden. Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus einen Vorstand bestehend aus vier Vorstandsmitgliedern, welche durch den Aufsichtsrat ernannt werden und die entsprechend den Vorschriften des Luxemburger Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („Gesetz von 2013“) und im Rahmen der satzungsmäßigen Befugnisse mit der Ausführung der täglichen Geschäftsführung betraut sind und die Verwaltungsgesellschaft gegenüber Dritten vertreten (der „Vorstand“). Der Vorstand gewährleistet, dass die Verwaltungsgesellschaft sowie die jeweiligen Dienstleister ihre Aufgaben in Entsprechung der einschlägigen Gesetze und Richtlinien sowie dieses Verkaufsprospekts erfüllen. Der Vorstand wird dem Aufsichtsrat regelmäßig oder soweit notwendig anlassbezogen Bericht erstatten. Der Aufsichtsrat übt die ständige Kontrolle über die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft durch den Vorstand aus, ohne selbst zur täglichen Geschäftsführung befugt zu sein und vertritt die Verwaltungsgesellschaft auch nicht gegenüber Dritten.

Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Gründung und Verwaltung von Investmentfonds nach luxemburgischem Recht sowie die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten, welche mit der Auflage und Verwaltung dieser Investmentfonds verbunden sind.

Die Gesellschaft kann jedwede anderweitigen Geschäfte tätigen und Maßnahmen treffen, die ihre Interessen fördern oder sonst ihrem Gesellschaftszweck dienen oder nützlich sind, soweit diese dem Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechen.

Die Namen und Verkaufsunterlagen aller von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds sind am Sitz der Gesellschaft verfügbar.

Die dem Fonds / Teilfonds zufließenden Gelder werden gemäß der jeweiligen Anlagepolitik zum Ankauf von Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten verwendet.

Bei der Umsetzung der Anlagepolitik kann die Verwaltungsgesellschaft durch einen oder mehrere Anlageberater unterstützt werden, dessen Kosten von der Verwaltungsgesellschaft getragen werden.

Als Anlageberater des Teilfonds **MYRA US Equity Fund** und des Teilfonds **MYRA Solidus Global Fund** fungiert derzeit die ALPS Family Office AG mit eingetragenem Sitz in der Baumeisterstraße 8, 87463 Dietmannsried.

Der Anlageberater verfügt über eine Zulassung als Finanzdienstleister und untersteht entsprechender behördlicher Aufsicht. Er bringt seine umfassende Kenntnis der Anlagemärkte ein und spricht Empfehlungen für die Anlage des Vermögens des Fonds/Teilfonds, unter Berücksichtigung der Anlageziele und der Anlagepolitik aus, wobei jedoch die Anlageentscheidung und die Verantwortung für die getätigten Anlagen bei der Verwaltungsgesellschaft verbleibt.

Der Anlageberater kann seinerseits die Expertise weiterer ihn beratender Gesellschaften nutzen und die Dienste sogenannter Sub-Anlageberater in Anspruch nehmen. Hinsichtlich der Umsetzung der Anlagepolitik sowie der Anlagestrategie des **MYRA US Equity Fund** nimmt der Anlageberater ALPS Family Office AG die Dienste und die spezielle Expertise der REICH, DOEKER & KOLLEGEN AG, Effnerstraße 48, 881925 München als Sub-Anlageberater in Anspruch.

Die durch die Inanspruchnahme der Sub-Anlageberater entstandenen Kosten trägt der Anlageberater.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für das Management des Fonds / Teilfonds zur Umsetzung der Anlageziele auf eigene Kosten und nach Genehmigung durch die luxemburgische Aufsichtsbehörde eine professionelle externe Fondsmanagement-Gesellschaft beauftragen, die die hierzu erforderlichen Anlageentscheidungen im Rahmen der für den Fonds / Teilfonds festgelegten Anlagepolitik trifft, wobei jedoch die Kontrolle und Verantwortung bei der Verwaltungsgesellschaft liegt.

Wenn von der Verwaltungsgesellschaft eine externe Fondsmanagement-Gesellschaft beauftragt wird, wird eine neue Ausgabe dieses Verkaufsprospektes erstellt, in der dies Erwähnung finden wird.

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihres Vergütungssystems. Die detaillierte Ausgestaltung hat die Verwaltungsgesellschaft in einer Vergütungsrichtlinie geregelt, deren Ziel es ist, eine nachhaltige Vergütungssystematik unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermäßiger Risiken sicherzustellen.

Die Verwaltungsgesellschaft delegiert gemäß den Bestimmungen unter Punkt 394 des Rundschreibens CSSF 18/698 und Artikel 23 des Rundschreibens CSSF 10-4 die Ausübung der Stimmrechte aus den zum Fonds / den Teilfonds gehörenden, börsennotierten Aktien an den externen Dienstleister IVOX Glass Lewis, GmbH., Kaiserallee 23a, 76133 Karlsruhe, Deutschland („Glass Lewis“), der diese Stimmrechte im Rahmen der Stimmrechtspolitik der Verwaltungsgesellschaft ohne Weisungen ausüben wird.

Das Vergütungssystem der Verwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch den Vergütungsausschuss der Universal-Investment Gruppe auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Es umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Über die vorgenannten Vergütungselemente hinaus können Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft freiwillige Arbeitgebersachleistungen, Sachvorteile und Altersvorsorgeleistungen beziehen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter www.universal-investment.com/de/Verguetungssystem-Luxemburg veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Verwahrstelle

Die Vermögenswerte des Fonds / Teilfonds werden von der Verwahrstelle verwahrt.

Die Funktion und die Haftung der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz von 2010 und dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle abgeschlossenen Verwahrstellenvertrag sowie nach Artikel 3 des Verwaltungsreglements.

Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Fonds MYRA die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG - Niederlassung Luxemburg mit Sitz in Luxemburg zur Verwahrstelle bestellt. Die Verwahrstelle ist ein deutsches Kreditinstitut mit Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 des deutschen Kreditwesengesetzes (KWG). Sie wird von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bei der Durchführung ihrer Geschäftstätigkeit beaufsichtigt. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 108617. Die Verwahrstelle erbringt ihre Verwahrstellendienstleistungen durch ihre Niederlassung Luxemburg, die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg. Die Niederlassung unterliegt in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Liquidität, Markttransparenz, Verhinderung von Geldwäsche sowie die Anforderungen an eine Verwahrstelle für luxemburgische Fonds der Aufsicht durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF). Die Berechtigung der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg zur Erbringung derartiger Dienstleistungen steht im Einklang mit den in Luxemburg für die Wahrnehmung der Verwahrstellentätigkeit - über eine Niederlassung - anwendbaren Gesetzen, insbesondere dem Gesetz von 2010, dem Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner derzeit gültigen Fassung, soweit auf die Niederlassung anwendbar, allen weiteren für die Ausübung der Verwahrstellenfunktion einschlägigen Gesetzen und Verordnungen sowie den von der CSSF erlassenen Durchführungsbestimmungen zu diesen Gesetzen. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg

und ist eingetragen im Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg (R.C.S.) unter der Nummer B 175937.

Transfer- und Registerstelle / Zahlstelle

Transfer- und Registerstelle sowie Zahlstelle des Fonds **MYRA** ist die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. mit Sitz in 1c Rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach. Die Aufgaben der Transfer- und Registerstelle bestehen in der Ausführung der Anträge bzw. Aufträge zur Zeichnung, Rücknahme und Übertragung von Anteilen.

Besondere Hinweise

a) Anlagegrenzen

Die Anlagegrenzen des Fonds / Teilfonds sind im nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglement niedergelegt, welches die rechtlichen Grundlagen und die allgemeinen Anlagerichtlinien enthält. Die Ziele der Anlagepolitik werden unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verfolgt. Besonders hinzuweisen ist auf Artikel 4 „Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik und Anlagegrenzen“ des Verwaltungsreglements, in dem unter anderem auch die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte sowie solche Anlageformen beschrieben werden, die erhöhte Risiken beinhalten. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Wertentwicklung der Fonds- bzw. Teilfondsanteile im Wesentlichen von den sich börsentäglich ergebenden Kursveränderungen der im Fonds / Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte und den Erträgen bestimmt wird.

b) Hinweise zu Techniken für eine effiziente Verwaltung

Gemäß dem geänderten CSSF-Rundschreiben 08/356, dem CSSF-Rundschreiben 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, und der ESMA-Richtlinien ESMA/2014/937 (die „ESMA-Richtlinien“) dürfen für den Fonds / Teilfonds Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden. Von diesen nutzt der Fonds aktuell ausschließlich Derivategeschäfte, die in jedweder Form abgeschlossen werden können. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden derzeit nicht genutzt.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, werden an den Fonds / Teilfonds gezahlt und sind Bestandteil des Nettoinventarwertes des Fonds / Teilfonds.

Der Jahresbericht des Fonds / Teilfonds wird Informationen zu den Erträgen aus effizienten Portfolio-Management-Techniken für den gesamten Berichtszeitraum des Fonds / Teilfonds zusammen mit Angaben über direkte (wie zum Beispiel Transaktionsgebühren für Wertpapiere etc.) und indirekte (wie zum Beispiel allgemeine Rechtsberatsungskosten) operationelle Kosten und Gebühren des Fonds / Teilfonds enthalten, soweit diese im Zusammenhang mit der Verwaltung des entsprechenden Fonds / Teilfonds oder ggf. der Anteilklasse stehen.

Im Jahresbericht des Fonds / Teilfonds werden Angaben zur Identität von Gesellschaften, die mit der Universal-Investment-Luxembourg S.A. oder der Verwahrstelle des Fonds / Teilfonds

verbunden sind, gemacht, sofern diese direkte und indirekte operationelle Kosten und Gebühren erhalten.

Alle Einkünfte aus der Verwendung von Techniken und Instrumente zur effizienten Verwaltung des Portfolios, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, fließen dem Fonds / Teilfonds zu, um gemäß der Anlagepolitik des Fonds / Teilfonds wieder investiert zu werden. Die Gegenparteien der Verträge zur Verwendung von Techniken und Instrumente zur effizienten Verwaltung des Portfolios werden gemäß den Grundsätzen für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumente der Verwaltungsgesellschaft (die „Best Execution Policy“) ausgewählt. Diese Gegenparteien werden im Wesentlichen Empfänger der in diesem Zusammenhang anfallenden direkten und indirekten Kosten und Gebühren sein. Die an die jeweilige Gegenpartei oder sonstige Dritte zu zahlenden Kosten und Gebühren werden zur Marktbedingungen ausgehandelt.

Bei den Gegenparteien handelt es sich in der Regel nicht um verbundene Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft.

In keinem Fall darf der Einsatz von Derivaten dazu führen, dass der Fonds / Teilfonds von seiner Anlagepolitik, wie in diesem Prospekt beschrieben, abweicht, oder den Fonds / Teilfonds zusätzlichen erheblichen Risiken aussetzen, die nicht in diesem Prospekt dargestellt sind.

Der Fonds / Teilfonds kann Barmittel, die er als Sicherheit im Zusammenhang mit der Verwendung von Techniken und Instrumente zur effizienten Verwaltung des Portfolios erhält, gemäß den Bestimmungen der anwendbaren Gesetze und Verordnungen, einschließlich dem CSSF Rundschreiben 08/356, abgeändert durch CSSF Rundschreiben 11/512, dem CSSF Rundschreiben 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, und den ESMA-Richtlinien wieder investieren.

c) Hinweise zu Risiken

Aufgrund der Anlagepolitik der Teilfonds können die nachfolgend aufgeführten Risiken bestehen:

c)

1) Risiken bei Fonds- / Teilfondsanteilen

Die Anlage in Fonds- / Teilfondsanteilen ist eine Anlageform, die vom Grundsatz der Risikostreuung geprägt ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die mit einer Anlage in Fonds- / Teilfondsanteilen verbundenen Risiken, die insbesondere aus der Anlagepolitik des Fonds / Teilfonds, den in dem Fonds / Teilfonds enthaltenen Anlagewerten und dem Anteilgeschäft resultieren, bestehen. Fond- / Teilfondsanteile sind hinsichtlich ihrer Chancen und Risiken den Wertpapieren vergleichbar, und zwar gegebenenfalls auch in Kombination mit Instrumenten und Techniken.

Bei Anteilen, die auf Fremdwährung lauten, bestehen Währungskurschancen und –risiken. Auch ist zu berücksichtigen, dass solche Anteile einem so genannten Transferrisiko unterliegen.

Der Anteilerwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung des Rücknahmeabschlages übersteigt. Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder

missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder des Unterverwahrers resultieren kann (**Verwahrrisiken**).

Der Fonds / Teilfonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden (**Operationelle Risiken**).

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Nach dem bis Ende 2017 geltenden deutschen Investmentsteuergesetz werden Steuern nicht auf Ebene des Fonds, sondern erst auf Ebene des Anlegers erhoben. Diese Rechtslage ändert sich mit Inkrafttreten der Investmentsteuerreform zum 1. Januar 2018.

Ab 2018 werden bestimmte deutsche Erträge (insbesondere Dividenden, Mieten sowie Veräußerungsgewinne aus Immobilien) grundsätzlich bereits auf Ebene des Fonds besteuert. Lediglich soweit bestimmte steuerbegünstigte Anleger die Anteile des Fonds halten oder sofern die Anteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen (Riester/Rürup) gehalten werden, bestehen Ausnahmen zu dieser Besteuerung auf Ebene des Fonds.

Zudem ist ab 2018 eine Anrechnung der Quellensteuer, die auf den vom Fonds erwirtschafteten Erträgen lasten, auf Ebene des Anlegers nicht mehr möglich.

Als Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung können Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalierten Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung). Auf Grund der Pauschalierung der Teilfreistellung ist jedoch nicht in jedem Einzelfall gewährleistet, dass dieser Mechanismus zu einem vollständigen Ausgleich führt.

Ändert sich der anwendbare Teilfreistellungssatz oder fallen die Voraussetzungen der Teilfreistellung weg, so gilt der Investmentanteil als veräußert. Darüber hinaus kann eine abweichende Beurteilung der Finanzbehörden zu den Voraussetzungen einer Teilfreistellung dazu führen, dass eine Teilfreistellung auch grundsätzlich versagt wird.

ATAD

Die Europäische Union hat die Richtlinie 2016/1164 zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken („ATAD 1“) verabschiedet. Die Richtlinie setzt Handlungsempfehlungen des BEPS-Projekts der OECD um. Hierzu gehören unter anderem Regelungen zur Besteuerung von hybriden Inkongruenzen, Zinsabzugsbeschränkungen, Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung sowie eine allgemeine Steuermisbrauchsregelung. Luxemburg hat ATAD 1 in nationales Recht umgesetzt und wendet diese Vorschriften seit dem 1. Januar 2019 an. ATAD 1 wurde durch die Änderungsrichtlinie vom 29. Mai 2017 („ATAD 2“) in Bezug auf hybride Gestaltungen mit Drittländern ergänzt. Während ATAD 1 Regelungen für bestimmte hybride Inkongruenzen zwischen Mitgliedstaaten vorsah, erweitert ATAD 2 den Anwendungsbereich der Richtlinie auf verschiedene weitere Inkongruenzen zwischen den Mitgliedsstaaten und auf Inkongruenzen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten. Die Vorgaben aus ATAD 2 wurden in Luxemburg ebenfalls in nationales Recht umgesetzt und werden seit dem 1. Januar 2020 angewendet. Eine Ausnahme hiervon bilden die Regelungen zu

den sogenannten umgekehrt hybriden Inkongruenzen, die die Mitgliedsstaaten erst ab dem 1. Januar 2022 im nationalen Recht anwenden müssen. Die Auswirkungen des BEPS-Aktionsplans, von ATAD 1 und von ATAD 2 können zu zusätzlichen Steuerbelastungen auf Ebene des Fonds, der Zielfonds, der alternativen Investmentvehikel, Holdinggesellschaften oder Portfoliogesellschaften führen, die den Wert des Fondsinvestments mindern können, ohne dass die Verwaltungsgesellschaft hierauf rechtlich Einfluss nehmen kann. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen ihres Ermessens entscheiden, dass ein Anleger, der durch seinen Steuerstatus eine Steuermehrbelastung verursacht hat, diese zu tragen hat.

DAC6

Die Europäische Kommission hat 2017 neue Transparenzpflichten für Intermediäre wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Banken und Rechtsanwälte vorgeschlagen, die für ihre Kunden Steuergestaltungen entwerfen und vermarkten. Am 13. März 2018 schlossen die EU-Mitgliedsstaaten eine politische Vereinbarung über neue Transparenzregeln für derartige Intermediäre. Als Ergebnis wurde die EU-Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (2011/16/EU) durch die EU-Richtlinie 2018/822 geändert. Demnach müssen Nutzer und Intermediäre Informationen zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen im Rahmen von neuen Meldepflichten („DAC6“) an ihre zuständige Steuerbehörde melden. Diese Informationen sind Gegenstand eines automatischen Informationsaustauschs unter den EU-Mitgliedsstaaten. Diese Regeln verpflichten betroffene Intermediäre und subsidiär Nutzer die Einzelheiten entsprechender Gestaltungen, die nach dem 25. Juni 2018 erfolgt sind, zu melden.

Es besteht die Möglichkeit, dass die neuen Offenlegungspflichten Auswirkungen auf die Transparenz, Offenlegung und/oder Meldungen hinsichtlich des Fonds und seiner Investments sowie die Beteiligung der Anleger an dem Fonds haben.

c)

2) Risiken in den Anlagewerten des Fonds / Teilfonds

Allgemeine Wertpapierrisiken

Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kursgewinne und Ertrag auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Erwerbskurse fallen können.

Besonderheiten bei Aktien

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter (z.B. Index-Zertifikate) unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Besonderheiten bei festverzinslichen Wertpapieren

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen festverzinslicher Wertpapiere sind vor allem die Zinsentwicklungen an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen.

Das Bonitätsrisiko

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko), nicht ausgeschlossen werden.

Das Kreditrisiko

Der Fonds / Teilfonds kann einen Teil seines Vermögens in Staats- und Unternehmensanleihen anlegen. Die Aussteller dieser Anleihen können u.U. zahlungsunfähig werden, wodurch der Wert der Anleihen ganz oder teilweise verloren gehen kann.

Risiken bei rohstoffbezogenen Anlagen

Rohstoffe werden definiert als physische Güter, z.B. Industriemetalle und Öl. Die Märkte für Rohstoffe sind großen Schwankungen unterworfen. Das Risiko, im Zusammenhang mit diesen Märkten einen Verlust zu erleiden, ist daher sehr hoch.

Das Preisrisiko ist bei Rohstoffen oft komplexer und volatiler als beispielsweise bei Währungen und Zinssätzen. Zudem können bei Rohstoffen die Märkte weniger liquide sein, sodass Veränderungen von Angebot und Nachfrage Auswirkungen auf Preise und Volatilität haben können. Diese Markteigenschaften können die Preistransparenz und die wirksame Absicherung gegen das Rohstoffrisiko erschweren. In den Fonds / Teilfonds werden keine Instrumente eingesetzt, die eine physische Lieferung von Rohstoffen zur Folge haben.

Besonderheiten bei strukturierten Produkten

Bei Anlagen in Zertifikate und strukturierte Produkte sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten zu beachten. Generell sind sie auch den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt und bergen daher oft erhöhte Risiken in sich. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, hohen Volatilitäten, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeiten, Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

Risiken bei Finanzterminkontrakten

Finanzterminkontrakte (Derivate) können als börsengehandelte Kontrakte oder als außerbörslich gehandelte Kontrakte abgeschlossen werden. Börsengehandelte Kontrakte weisen in der Regel

eine hohe Standardisierung, eine hohe Liquidität und ein geringeres Ausfallrisiko der Gegenpartei auf. Bei außerbörslich gehandelten Kontrakten (OTC-Geschäfte) sind diese Eigenschaften nicht immer so hoch ausgeprägt (vergleiche u.a. Kontrahentenrisiko und Liquiditätsrisiko).

Finanzterminkontrakte lassen sich unterteilen in solche mit einem symmetrischen Risikoprofil, wie z.B. Futures, Forwards, Devisentermingeschäfte, Swaps, etc. und in solche mit einem asymmetrischen Risikoprofil, wie z.B. Optionen, Optionsscheine und auf Optionsrechten basierende Derivate wie z.B. Caps, Floors, etc.

Finanzterminkontrakte sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Wenn die Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft nicht erfüllt werden, muss die Differenz zwischen dem bei Abschluss zu Grunde gelegten Kurs und dem Marktkurs spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit des Geschäftes von dem Fonds / Teilfonds getragen werden. Die Höhe des Verlustrisikos ist daher im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.

Die aus Finanztermingeschäften erworbenen befristeten Rechte können ebenfalls wertlos verfallen oder eine Wertminderung erleiden.

Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Finanztermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.

Das Verlustrisiko erhöht sich, wenn zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Finanztermingeschäften ein Kredit in Anspruch genommen wird oder die Verpflichtung aus Finanztermingeschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet.

Ferner beinhalten Börsentermingeschäfte ein Marktrisiko, das sich aus der Änderung der Wechselkurse, der Zinssätze bzw. der entsprechenden Underlying, wie z.B. Aktienkursänderungen ergibt.

Finanztermingeschäfte können zu Anlagezwecken aber auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Absicherungsgeschäfte dienen dazu, Kursrisiken zu vermindern. Da diese Absicherungsgeschäfte das Fonds- / Teilfondsvermögen mitunter nur zu einem Teil oder Kursverluste nur in begrenztem Umfang absichern, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Kursänderungen die Entwicklung des Fonds- / Teilfondsvermögens negativ beeinflussen.

Währungsrisiken

Bei der Anlage in Fremdwährung und bei Geschäften in Fremdwährung bestehen Währungskursänderungschancen und –risiken. Auch ist zu berücksichtigen, dass Anlagen in Fremdwährungen einem so genannten Transferrisiko unterliegen.

Währungskurssicherungsgeschäfte

Währungskurssicherungsgeschäfte dienen dazu, Währungskursrisiken zu vermindern. Da diese Sicherungsgeschäfte das Fonds- / Teilfondsvermögen mitunter nur zu einem Teil oder Währungskursverluste nur in begrenztem Umfang absichern, kann jedoch nicht ausgeschlossen

werden, dass Währungskursänderungen die Entwicklung des Fonds- Teilfondsvermögens negativ beeinflussen.

Devisentermingeschäfte

Die bei Devisentermingeschäften bzw. bei dem Erwerb von entsprechenden Optionsrechten und Optionsscheinen entstehenden Kosten und evtl. Verluste verringern das Ergebnis des Fonds / Teilfonds.

Hinweis zur Kreditaufnahme des Fonds / Teilfonds

Die für die Kreditaufnahme anfallenden Zinsen reduzieren die Wertentwicklung des Fonds / Teilfonds. Diesen Belastungen steht aber die Chance gegenüber, über die Aufnahme von Krediten die Erträge des Fonds / Teilfonds zu erhöhen.

Hinweise bei Anlagen in Schwellenländern (Emerging Markets)

Schwellenländer sind bestimmte Länder im Asien-Pazifik-Raum, in Afrika, Osteuropa (einschließlich Russland) und Lateinamerika, deren Volkswirtschaften oder Finanzmärkte nicht die für entwickeltere Länder typische soziale, politische, wirtschaftliche und regulatorische Stabilität aufweisen. Eine solche Instabilität kann unter anderem das Ergebnis eines autoritären Regimes oder militärischen Eingreifens in politische und wirtschaftliche Entscheidungsprozesse, wie beispielsweise tatsächliche oder versuchte Regierungswechsel durch verfassungsfremde Maßnahmen, innerer Aufstände, feindlicher Beziehungen zu Nachbarländern sowie ethnischer, religiöser und rassenbezogener Unruhen oder Konflikte sein. Einige dieser Länder haben in der Vergangenheit möglicherweise gegen den Schutz von privatem Eigentum verstoßen und von Zeit zu Zeit das Vermögen privater Unternehmen verstaatlicht oder enteignet. Infolgedessen können die Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesen Ländern, zu denen mögliche Verstaatlichungen, Enteignungen und Rückführungen von Vermögen gehören, erhöht sein. Darüber hinaus können unvorhergesehene politische oder soziale Entwicklungen den Wert der Anlagen eines Teilfonds in diesen Ländern und die Verfügbarkeit weiterer Anlagen in diesen Ländern für den Teilfonds beeinträchtigen. Die geringe Größe und fehlende Erfahrung der Wertpapiermärkte sowie das begrenzte Handelsvolumen für Wertpapiere in diesen Ländern kann dazu führen, dass die Anlagen eines Teilfonds in diesen Ländern eine höhere Illiquidität und Volatilität aufweisen als Anlagen in entwickelten Märkten. Ferner muss ein Teilfonds unter Umständen besondere Vorkehrungen im Hinblick auf Verwahrung u. ä. treffen, bevor er Anlagen tätigt. Es stehen kaum Finanz- oder Rechnungslegungsdaten zu Emittenten in einigen dieser Länder zur Verfügung und die Ermittlung des Werts oder der Aussichten einer Anlage in solche Emittenten kann sich als schwierig erweisen. Darüber hinaus sind die Abrechnungssysteme in einigen Schwellenländern, insbesondere in Asien und Osteuropa (einschließlich Russland), nicht so ausgereift wie in entwickelten Ländern. Es besteht daher das Risiko, dass Abrechnungen mit Verzögerung erfolgen oder dass Barmittel oder Wertpapiere der Teilfonds aufgrund von Ausfällen oder Fehlfunktionen der eingesetzten Systeme nicht mehr sicher sind. Insbesondere kann es vorkommen, dass gemäß der Marktpraxis Zahlungen vor Erhalt des zu erwerbenden Wertpapiers erfolgen müssen oder dass ein Wertpapier vor Eingang der Zahlung geliefert werden muss. In solchen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank, über den das betreffende Geschäft abgewickelt wird, für die Teilfonds, die in Wertpapiere aus Schwellenländern investieren, einen Verlust zur Folge haben. Der Fonds ist bestrebt, auf Gegenparteien zurückzugreifen, deren Finanzlage auf ein geringeres Risiko schließen lässt. Es gibt jedoch keine Sicherheit, dass der Fonds dieses Risiko für die Teilfonds erfolgreich ausschließen kann, insbesondere aus dem

Grund, dass in Schwellenländern tätige Gegenparteien häufig nicht die in Industrieländern übliche Substanz oder finanziellen Ressourcen aufweisen.

Schwellenländer – Verwahrrisiko

Die Teilfonds können ihr Vermögen an Märkten anlegen, in denen die Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme noch nicht vollständig ausgereift sind. Daher kann das Vermögen des betreffenden Teilfonds, das an solchen Märkten gehandelt wird und Unterverwahrstellen anvertraut wurde, in Fällen, in denen der Rückgriff auf solche Unterverwahrstellen notwendig ist, unter Umständen einem Risiko ausgesetzt sein, für das die Verwahrstelle keine Haftung übernimmt.

Schwellenländer – Liquiditätsrisiko

Der/die Teilfonds können in finanzielle Vermögenswerte an Märkten investieren, die weniger liquide und volatil sind als die führenden internationalen Börsen, was zu höheren Schwankungen im Preis der Anteile des Teilfonds führen kann. Es kann nicht gewährleistet werden, dass es einen Markt für einen Vermögenswert gibt, der in einem Schwellenland erworben wurde. Die fehlende Liquidität kann sich nachteilig auf den Wert oder die Möglichkeit zur Veräußerung solcher Anlagen auswirken.

Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) trat am 25. Mai 2018 in Kraft und ersetzt die bisher geltenden Datenschutzgesetze in der Europäischen Union. Ziel der DSGVO ist es, die nationalen Datenschutzgesetze in der gesamten Europäischen Union zu vereinheitlichen und gleichzeitig das Recht zu modernisieren, um sich an neuen technologischen Entwicklungen anzupassen. Die DSGVO ist automatisch für Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten (Datenverantwortlicher oder Datenauftragsverarbeiter), in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlich, ohne dass eine nationale Umsetzung erforderlich ist. Die DSGVO hat insbesondere eine größere extraterritoriale Reichweite und wird erhebliche Auswirkungen auf den Datenverantwortlichen und Datenauftragsverarbeiter mit Sitz in der Europäischen Union haben, die Waren oder Dienstleistungen für die betroffenen Personen in der Europäischen Union anbieten oder das Verhalten der betroffenen Personen innerhalb der Europäischen Union überwachen. Die neue Regelung stellt strengere operative Anforderungen an den Datenverantwortlichen und Datenauftragsverarbeiter und führt für die Nichteinhaltung der DSGVO erhebliche Strafen und Geldbußen von bis zu 4 % des weltweiten Gesamtjahresumsatzes oder 20 Mio. EUR (je nachdem, welcher Betrag höher ist) ein, je nach Art und Schwere der Verletzung.

Es wird erwartet, dass sich die Gesetzgebung im Bereich der Privatsphäre weiterentwickelt. Die geltende Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation („e-Datenschutz-Richtlinie“) wird durch die Verordnung der Europäischen Kommission über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation (die „ePrivacy-Verordnung“) aufgehoben, die darauf abzielt, das Vertrauen und die Sicherheit im digitalen Binnenmarkt zu stärken, indem sie den Rechtsrahmen aktualisiert. Die ePrivacy-Verordnung befindet sich in der Abstimmung und soll in naher Zukunft in Kraft treten.

Die Einhaltung der aktuellen und zukünftigen Privatsphären-, Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze könnte sich erheblich auf die laufenden und geplanten

Datenschutz- und Informationssicherheitspraktiken auswirken. Dazu gehören die Erhebung, Nutzung, Weitergabe, Speicherung und der Schutz personenbezogener Daten sowie einige der laufenden und geplanten Geschäftstätigkeiten des Fonds. Die Nichteinhaltung dieser Gesetze kann zu Geldbußen, Sanktionen oder anderen Strafen führen, die sich erheblich und nachteilig auf das Betriebsergebnis und das Gesamtgeschäft sowie auf die Reputation auswirken können.

d) Potenzielle Interessenkonflikte

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft unterhalten angemessene und wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten, um zu verhindern, dass diese den Interessen des Fonds und deren Anteilinhaber schaden.

Die Verwaltungsgesellschaft, ihre Angestellten, Vertreter und/oder verbundene Unternehmen können als Verwaltungsratsmitglied, Anlageberater, Fondsmanager, Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds- bzw. Teilfonds agieren. Die Funktion der Verwahrstelle bzw. Unterverwahrer, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurden, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten, die sie bezüglich der Führung des Fonds- bzw. Teilfonds selbst ausführt, Interessenkonflikte entstehen können. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden. Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind in den „Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten“ beschrieben, welche auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com veröffentlicht sind. Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Anlegerinteressen beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Homepage offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

e) Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich ein Risikomanagement-Verfahren gegeben, welches die Beschreibung aller Rahmenbedingungen, Prozesse, Maßnahmen, Aktivitäten und Strukturen, die für eine effiziente und effektive Durchführung und Weiterentwicklung des Risikomanagement- und Risikoreportingsystems zum Gegenstand hat. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF (CSSF Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 und den ESMA Leitlinien 10-788 vom 28. Juli 2010), berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig der CSSF über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Die aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF beschreiben die Verhaltensrichtlinien, die von den Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in Bezug auf die Anwendung eines Risikomanagementverfahrens und die Nutzung derivativer Finanzinstrumente, einzuhalten sind. In den aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF werden Fonds, die dem Teil 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegen, auf ergänzende Informationen über die

Verwendung eines Risikomanagementverfahrens im Sinne von Artikel 42 (1) des Gesetzes von 2010 sowie über die Nutzung derivativer Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 41 (1) g dieses Gesetzes hingewiesen.

Die in den aufsichtsbehördlichen Schreiben genannten Risikomanagement-Grundsätze müssen unter anderem die Messung des Marktrisikos (einschließlich des Gesamtrisikos), die für die Fonds / Teilfonds angesichts ihrer Anlageziele und -strategien, der für die Verwaltung der Fonds / Teilfonds angewandten Verwaltungsstile oder -methoden sowie der Bewertungsprozesse wesentlich sein könnten, und damit eine direkte Auswirkung auf die Interessen der Anteilhaber der verwalteten Fonds / Teilfonds haben können, ermöglichen.

Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender nach den gesetzlichen Vorgaben vorgesehenen Methoden:

Commitment Approach:

Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes (bei Optionen) umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fonds- / Teilfondsportfolios nicht überschreiten.

VaR-Ansatz:

Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt an, welches Verlustniveau innerhalb eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) und mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

Relativer VaR Ansatz:

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr) des Fonds / Teilfonds den VaR eines derivatfreien Vergleichsvermögens nicht um mehr als ein bestimmtes Verhältnis (VaR Limit Ratio) übersteigen. Dabei ist das Vergleichsvermögen grundsätzlich ein annäherndes Abbild der Anlagepolitik des Fonds / Teilfonds.

Absoluter VaR Ansatz:

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr) des Fonds / Teilfonds ein bestimmtes Verhältnis des Fondsvermögens / Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

Leverage:

Durch die Hebelwirkung von Derivaten, kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens sowohl positiv als auch negativ stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der vom Gesetzgeber vorgegebenen Höchstgrenze des Marktrisikos aus der relativen VaR-Berechnung der Hebeleffekt höher ausfallen kann, da dessen Berechnung auf Grundlage der Summe der Nominalen (Sum of Notionals) der vom Fonds gehaltenen Derivate beruht. Etwaige Effekte aus der Wiederanlage aus Sicherheiten

werden mitberücksichtigt. Die tatsächliche Hebelwirkung unterliegt im Zeitverlauf hingegen Schwankungen an den Wertpapiermärkten und kann daher auch durch außergewöhnliche Marktbedingungen höher ausfallen.

Aufgrund der Berechnungsweise der Hebelwirkung gemäß der Methode Summe der Nominalwerte, kann die berechnete Hebelwirkung einen wesentlichen Umfang annehmen und nicht unbedingt mit den Erwartungen des Investors bzgl. des direkten Hebel-Effektes übereinstimmen. Die erwartete Hebelwirkung ist daher kein Zielwert, sondern eher als Erwartungswert der zum Einsatz kommenden Hebelwirkung zu verstehen. Demnach kann die tatsächliche Hebelwirkung vom angegebenen Erwartungswert abweichen. Folglich ist die Angabe bzgl. der erwarteten Hebelwirkung auch nicht als eine Art Anlagegrenze zu verstehen, bei dessen Überschreitung etwaige Kompensationszahlung erfolgen muss.

f) Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger und Provisionsteilungsvereinbarungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an diese Anleger vereinbaren. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Großbeträge nachhaltig investieren.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weiter. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds- / Teilfondsvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte zu leistenden Vergütungen und Aufwendungserstattungen zu. Von Brokern und Händlern gebotene geldwerte Vorteile, die die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger nutzt, bleiben unberührt. Die Verwaltungsgesellschaft kann Vereinbarungen mit ausgewählten Brokern bezüglich der Erbringung von Research- oder Analysedienstleistungen für die Verwaltungsgesellschaft abschließen, in deren Rahmen der jeweilige Broker Teile der von ihm gemäß der betreffenden Vereinbarung erhaltenen Zahlung, die die Verwaltungsgesellschaft für den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten an den Broker leistet, entweder direkt oder mit zeitlicher Verzögerung an Dritte weiterleitet. Diese Leistungen der Broker werden von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Verwaltung des Investmentfonds genutzt (so genannte Provisionsteilungsvereinbarung).

g) Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Der Kauf und Verkauf von Anteilen erfolgt auf Basis dieses Verkaufsprospektes und des Verwaltungsreglements in der jeweils zuletzt gültigen Fassung. Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten Jahresbericht und – falls dieser älter ist als acht Monate – zusätzlich mit dem letzten Halbjahresbericht. Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben.

Soweit sich die im Verkaufsprospekt aufgeführten Daten ändern, sind die aktuellen Angaben dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen. Dieser Verkaufsprospekt zusammen mit dem Verwaltungsreglement in der zuletzt gültigen Fassung, der jeweils letzte Jahresbericht und – falls dieser älter ist als acht Monate – zusätzlich der letzte Halbjahresbericht und die Wesentlichen

Anlegerinformationen werden den Anteilhabern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsektors zu Geldwäschezwecken und der Terrorismusfinanzierung wird darauf hingewiesen, dass sich der Anteilserwerber bei der Verwaltungsgesellschaft selbst, bei der Transfer- und Registerstelle oder bei einer anderen Stelle, die den Kaufvertrag / Zeichnungsschein des Kunden entgegennimmt gemäß den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung identifizieren muss. Eine Entgegennahme von Kundengeldern erfolgt durch die Zahlstelle.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, fortlaufend neue Fonds- / Teilfondsanteile auszugeben. Sie behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Fonds- / Teilfondsanteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

Wird die Ausgabe von Anteilen durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A. wieder aufgenommen, so wird die Verwaltungsgesellschaft die Anteilhaber und solche, die es werden wollen, durch eine Veröffentlichung in einer Luxemburger Zeitung davon in Kenntnis setzen, sowie dies entsprechend im Verkaufsprospekt aufnehmen (soweit erforderlich).

Die Fonds- / Teilfondsanteile können an jedem Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle sowie bei der Zahlstelle des Fonds zum Ausgabepreis erworben werden. Für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft entscheiden sollte, zu einem bestimmten Zeitpunkt vorübergehend oder endgültig keine neuen Anteile auszugeben, können Anteile nur im Wege des Zweiterwerbs erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteilsbruchteile bis zu 0,001 Anteilen ausgeben.

Die Fonds-/Teilfondsanteile können an jedem Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements zum nächsten errechneten Rücknahmepreis bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle sowie bei der Zahlstelle des Fonds zurückgegeben werden.

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt zu einem unbekannten Nettoinventarwert. Kauf- und Verkaufsaufträge für Anteile der Teilfonds, die bis 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an Bankarbeitstagen in Luxemburg und Frankfurt am Main eines Bewertungstages eingegangen sind, an dem die Transfer- und Registerstelle den Auftrag entgegengenommen hat, werden auf der Grundlage des Ausgabe- und Rücknahmepreises dieses Bewertungstages abgerechnet. Kauf- und Verkaufsanträge, die nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an Bankarbeitstagen in Luxemburg und Frankfurt am Main eines Bewertungstages bei der Transfer- und Registerstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Ausgabe- und Rücknahmepreises des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

Bewertungstage sind ganze Bankarbeitstage in Luxemburg und Frankfurt am Main, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember. Sollte auf einen Bewertungstag ein Feiertag in Luxemburg oder Frankfurt am Main fallen bzw. handelt es sich um einen Tag an dem keine Bewertung erfolgt (24. und 31. Dezember), gilt der nachfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag.

Die Verwaltungsgesellschaft untersagt sämtliche mit dem Market Timing/Late Trading verbundenen Praktiken, im Einklang mit dem Rundschreiben 04/146 der CSSF. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Zeichnungs- und/oder Umtauschanträge eines Anlegers abzulehnen, bei dem der Verdacht besteht, dass er solche Praktiken anwendet. In diesem Fall behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die verbleibenden Anteilhaber zu schützen.

Die Ausgabe- bzw. die Rücknahmepreise sind jeweils am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Zahlstelle des Fonds zur Information verfügbar und werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.universal-investment.com), veröffentlicht.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft oder ein Beauftragter verpflichtet, die endgültigen wirtschaftlichen Eigentümer der Gesellschaft/des Fonds gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 13. Januar 2019 über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (*registre des bénéficiaires effectifs*) ("RBE-Gesetz") in das luxemburgische Register der wirtschaftlichen Eigentümer einzutragen. Infolgedessen werden bestimmte wirtschaftliche Eigentümer, die die Bedingungen dieses RBE-Gesetzes erfüllen, in dieses Register, das auch der Öffentlichkeit zugänglich ist, eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter wird sich mit den betroffenen wirtschaftlichen Eigentümern vor der Eintragung in das Register in Verbindung setzen.

h) Jahres- und Halbjahresberichte

Nach Abschluss des Rechnungsjahres wird die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds einen geprüften Jahresbericht erstellen, der Auskunft gibt über das Fonds-/ Teilfondsvermögen, dessen Verwaltung und das erzielte Resultat. Nach dem Ende der ersten Hälfte des Rechnungsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds einen Halbjahresbericht, der Auskunft über das Fondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres gibt. Diese Berichte sind für die Anteilhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

i) Verwendung der Erträge

Unbeschadet einer anderen Regelung im Verwaltungsreglement, bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe eine Ausschüttung des Fonds / Teilfonds erfolgt. Eine Ausschüttung kann sowohl in regelmäßigen als auch in unregelmäßigen Zeitabständen vorgenommen werden.

Zur Ausschüttung gelangen ordentliche Nettoerträge des Fonds / Teilfonds. Als ordentliche Nettoerträge gelten vereinnahmte Dividenden, Zinsen, Erträge von Investmentfonds und sonstige Erträge, und zwar jeweils abzüglich der allgemeinen Kosten.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft neben den ordentlichen Nettoerträgen auch realisierte Kapitalgewinne sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge ganz oder teilweise in bar oder in Form von Gratisanteilen ausschütten. Eventuell verbleibende Bruchteile werden in bar bezahlt.

Der zugehörige Ertragsausgleich wird berücksichtigt.

Eine Ausschüttung erfolgt auf die Anteile, die am Ausschüttungstag ausgegeben waren. Für den Fall der Bildung von ausschüttungsberechtigten Anteilklassen gemäß Artikel 1 des Verwaltungsreglements sind die entsprechenden Anteile ausschüttungsberechtigt. Im Falle einer Ausschüttung von Gratisanteilen sind diese Anteile den Anteilen der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse zuzurechnen.

Durch eine Ausschüttung darf das gemäß Gesetz von 2010 vorgeschriebene Mindestvolumen des Fonds / Teilfonds nicht unterschritten werden.

j) Besteuerung des Fonds- / Teilfondsvermögens und der Erträge

Der Fonds unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Steuer mit Ausnahme der "taxe d'abonnement" gemäß Art. 174 bis 176 des Gesetzes von 2010. Erträge und Gewinne des Fonds können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Quittungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anleger einholen.

Der Fonds unterliegt grundsätzlich einer "taxe d'abonnement" i.H.v. 0,05 % p.a., anteilig vierteljährlich zahlbar auf das am Quartalsende ausgewiesene Nettofondsvermögen. Der Satz der "taxe d'abonnement" ermäßigt sich auf 0,01% p.a., sofern die Anlage in Teilfonds oder Aktienklassen „institutionellen Anlegern“ vorbehalten ist. Von der "taxe d'abonnement" befreit ist der Wert der von der Gesellschaft an anderen OGA gehaltenen Anteile, soweit diese bereits der "taxe d'abonnement" unterlegen haben.

Ausschüttungen des Fonds unterliegen keinem Quellensteuerabzug und werden bei nicht in Luxembourg Steueransässigen grundsätzlich nicht in Luxemburg besteuert.

Es wird den Käufern empfohlen, sich über die Gesetze und Verordnungen (wie etwa diejenigen über das Steuerwesen und die Devisenkontrolle) beraten zu lassen, die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten und die Veräußerung von Anteilen sowie für den Erhalt von Erträgen an ihrem Herkunfts-, Wohn- und Aufenthaltsort gelten.

k) Datenschutz

Datenschutzerklärung

Bestimmte personenbezogene Daten der Anleger (insbesondere Name, Anschrift und Anlagebetrag jedes Anlegers) können vom Fonds und der Verwaltungsgesellschaft erhoben und/oder verarbeitet und genutzt werden.

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft sind verpflichtet, die Privatsphäre und Integrität aller personenbezogenen Daten, die in einem vom Anleger zur Verfügung gestellten Dokument enthalten sind sowie aller weiteren personenbezogenen Daten, die im Laufe der Beziehung mit dem Fonds erhoben werden, zu wahren. Der Fonds verarbeitet personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „DSGVO“).

Der Anleger bestätigt, die Datenschutzerklärung des Fonds gelesen und verstanden zu haben, die unter <https://www.universal-investment.com/de/datenschutz-anleger-ubos> erhältlich ist. Diese Datenschutzerklärung kann von Zeit zu Zeit geändert werden und ist in ihrer aktuellen Version über den oben genannten Link verfügbar.

I) Verhinderung von Geldwäsche

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner aktuell geltenden Fassung, dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Februar 2018 zur (teilweisen) Umsetzung der europäischen Richtlinie 2015/849 vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung von Geldwäsche, der großherzoglichen Verordnung von 1. Februar 2010, der Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und den einschlägigen Rundschreiben und Verordnungen der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde CSSF werden Gewerbetreibende gemäß Artikel 2 des Gesetzes von 2004 allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auferlegt, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäschezwecken zu verhindern. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zur Identifikation und Legitimation von Investoren und Investitionsgeldern. **Die depotführenden Institute der Anleger sind zur Identifikation und Legitimation verpflichtet.**

In Einklang mit diesen Bestimmungen erfolgt die Umsetzung dieser Identifizierungsverfahren und, sofern erforderlich, die Durchführung einer detaillierten Verifizierung durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle des Fonds.

Investoren müssen den Zeichnungsdokumenten die gesetzlich bestimmten Legitimationsdokumente des Investors beifügen. Diese variieren je nach Art oder Gesellschaftsform des Investors. **Den depotführenden Instituten der Anleger obliegt die Identifizierungs- und Legitimationspflicht.**

Der Fonds und die Register- und Transferstelle behalten sich das Recht vor, entsprechende (zusätzliche) Informationen einzufordern, die für die Verifizierung der Identität eines Antragstellers erforderlich sind. Im Falle einer Verzögerung oder eines Versäumnisses seitens des Antragstellers, die zu Verifizierungszwecken erforderlichen Informationen bereitzustellen, kann die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle den Antrag ablehnen und haftet nicht für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, aus beliebigem Grund einen Antrag vollständig oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die im Rahmen eines Antrags gezahlten Gelder oder diesbezügliche Salden unverzüglich dem Antragsteller auf das von ihm angegebene Konto zurücküberwiesen oder auf Risiko des Antragstellers per Post zugesendet, sofern die Identität des Antragstellers gemäß den Luxemburger Bestimmungen zur Geldwäsche ordnungsgemäß festgestellt werden konnte. In diesem Fall haften der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft nicht für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Die Erfassung von Informationen, die in diesem Zusammenhang mit der Investition in den Fonds übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche. Alle in diesem Zusammenhang einbehaltenen Dokumente werden nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fünf Jahre aufbewahrt.

Im Rahmen der Tätigkeit von Investitionen und Desinvestitionen durch die Gesellschaft, im Einklang und wie durch geltendes Recht gefordert, wird die Verwaltungsgesellschaft ausreichende Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft anwenden. Ebenso werden durch die Gesellschaft verstärkte Sorgfaltspflichten gemäß Artikel 3 der CSSF-Verordnung 12.02

umgesetzt, wenn Anteile oder Aktien durch einen Vermittler gezeichnet werden, der auf Rechnung seiner Kunden handelt. Dies erfolgt zum Zwecke der Erfüllung aller KYC-Pflichten und Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß den anwendbaren Vorschriften des AML-/CTF-Gesetzes, damit die auf den AIFM und auf die Gesellschaft anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und Regularien erfüllt werden.

m) Anwendbares Recht und Vertragssprache

Der Fonds / Teilfonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehung zwischen den Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft.

Die deutsche Fassung des Verkaufsprospektes, des Verwaltungsreglements sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist verbindlich.

n) Anlegerinformationen

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger, werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch im RESA und in einer Luxemburger Tageszeitung sowie falls erforderlich, in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage, publiziert.

Das Einlegen von Beschwerden des Anlegers ist kostenfrei. Beschwerden können auf dem Postweg sowie auch elektronisch (via E-Mail) an die Verwaltungsgesellschaft übermittelt werden. Informationen über die Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden kann der Anleger auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com kostenfrei abrufen.

Informationen über Zuwendungen, die die Verwaltungsgesellschaft von Dritten erhält bzw. an Dritte zahlt sowie die Art und Weise der Berechnung der Zuwendungen können kostenlos auf der Internetseite www.universal-investment.com abgerufen werden. Falls der Anleger es wünscht, können ihm weitere Einzelheiten über Zuwendungen offengelegt werden.

Eine Kurzbeschreibung der Strategien im Hinblick auf die Ausübung von Stimmrechten durch die Verwaltungsgesellschaft können die Anleger kostenlos auf der Internetseite www.universal-investment.com abrufen.

Zusätzlich kann der Anleger die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung auf der Internetseite www.universal-investment.com einsehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in den Fällen, in denen für den Fonds / Teilfonds gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5 % der für den Fonds / Teilfonds – nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für den Fonds / Teilfonds entstandenen Kosten – vereinnahmten Beträge berechnen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilhaberregister des OGAW eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGA(W) investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im

Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGA(W) geltend gemacht werden.

Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Anhang 1

Die Teilfonds im Überblick

MYRA US Equity Fund

Dezember 2021

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospekts gelten die folgenden teilfondsspezifischen Bestimmungen. Dieser Anhang ist nur gültig in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

Umbrellaname	MYRA
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsname	US Equity Fund
Gesamtbezeichnung des Teilfonds	MYRA US Equity Fund
Anlageziel	Ziel des Teilfonds ist die Generierung eines Wertzuwachses, welcher langfristig über dem der Benchmark 100 % S&P 500 Net Total Return Index in USD liegt. Der in US Aktien anlegende Teilfonds orientiert sich an der Entwicklung des US-Aktienmarktes. Für den Teilfonds wird als Vergleichsindex herangezogen: 100% S&P 500 TR -NET- (USD). Der Vergleichsindex wird für den Teilfonds von der Gesellschaft festgelegt und kann ggf. geändert werden. Der Teilfonds zielt jedoch nicht darauf ab, den Vergleichsindex nachzubilden. Der Portfoliomanager kann nach eigenem Ermessen in Titel oder Sektoren investieren, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, um spezifische Anlagemöglichkeiten zu nutzen. Die Anlagestrategie schränkt das Ausmaß ein, in dem die Portfoliobestände vom Vergleichsindex abweichen können. Diese Abweichung kann wesentlich sein. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.
Anlagestrategie	Der in US-Aktien anlegende Teilfonds investiert vorwiegend in Aktien aus dem anerkannten Börsenindex S&P 500. Die Auswahl der Aktien erfolgt nach vordefinierten Kriterien, u.a. Dividendenrendite, Free Cash-Flow und Liquidität. Unter dem Aspekt der Risikostreuung wird auf die Gleichgewichtung der Titel geachtet. Dieser Teilfonds wird weder als ein Produkt eingestuft, das ökologische oder soziale Merkmale im Sinne der Offenlegungs-Verordnung (Artikel 8) bewirbt, noch als ein Produkt, das nachhaltige Investitionen zum Ziel hat (Artikel 9). Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact „PAI“) werden im Investitionsprozess auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der PAI auf Ebene des Teilfonds ist nicht verbindlich und erfolgt insoweit nicht. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Rahmen des Jahresberichts des jeweiligen Teilfonds verfügbar (Jahresberichte, die ab dem 01.01.2023 zu veröffentlichen sind).

Anlagerestriktionen	Mindestens 51% des Fondsvolumens werden in Aktien aus dem S&P 500 investiert. Maximal 10% des Nettofondsvermögens können in Zielfonds (OGAWs und andere OGAs) gemäß Artikel 41 (1) e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert werden. Financial Derivative Instruments (FDI) können zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt werden. Investitionen in Asset Backed Securities (ABS) und Mortgage Backed Securities (MBS) werden nicht durchgeführt. Hinweis: Von den möglichen Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung, nutzt der Teilfonds aktuell ausschließlich Derivategeschäfte, die in jedweder Form abgeschlossen werden können. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sowie Total Return Swaps entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 werden derzeit für den Fonds nicht eingesetzt. Sofern die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, andere Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte für den Teilfonds einzusetzen, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend angepasst. Zusätzlich gilt für steuerliche Zwecke: Der Teilfonds legt fortlaufend mehr als 50 % seines Aktivvermögens unmittelbar oder mittelbar über andere Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) in Kapitalbeteiligungen an (Aktienfonds–Kapitalbeteiligungsquote). Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:- - Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Für diese Zwecke ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der somit den Anforderungen nach Artikel 50 der OGAW-Richtlinie (RL 2009/65/EG) entspricht; - Anteile an anderen , die nach ihren Anlagebedingungen eine fortlaufende Mindestanlage in Höhe von 25 % oder eines höheren Prozentsatzes in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG vorsehen, in Höhe des für diese Mindestanlage festgelegten Prozentsatzes. Die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 InvStG ohne Berücksichtigung seiner Verbindlichkeiten. Bei der mittelbaren Anlage in Kapitalbeteiligungen über andere Investmentfonds stellt das Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen für die Einhaltung seiner Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von diesen Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten ab. Eine mittelbare Anlage in Kapitalbeteiligungen über andere Investmentfonds setzt voraus, dass diese Investmentfonds mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen.
Anlegerprofil	Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die bereits fundierte Erfahrungen im Finanzmarktsektor erworben haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Dieser Teilfonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 7 Jahren aus dem Teilfonds zurückziehen möchten.

Benchmark	Der Fonds misst seine Wertentwicklung anhand einer Benchmark sowie nutzt diese als Grundlage für die Berechnung der Performancegebühren und fällt somit in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011). Die Benchmark, 100 % S&P 500 Net Total Return Index in USD, wird von STOXX, ("Administrator") administriert. Der Administrator ist bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen sie Maßnahmen darlegt, die sie ergreifen würde, wenn die Benchmark sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Eine Kopie des Notfallplans ist kostenlos am Sitz von Universal-Investment-Luxembourg S.A. erhältlich.	
Verwaltungsgesellschaft	Universal-Investment-Luxembourg S.A., Luxemburg	
Verwahrstelle	Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg	
Transfer- und Registerstelle	Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.	
Zahlstelle in Luxemburg	Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.	
Anlageberater	ALPS Family Office AG, Dietmannsried	
Sub-Anlageberater	REICH, DOEKER & KOLLEGEN AG, München	
Vertriebspartner	ALPS Family Office AG, Dietmannsried	
Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements	Der Teilfonds wird täglich bewertet. Bewertungstage sind ganze Bankarbeitstage in Luxemburg und Frankfurt am Main, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember. Sollte auf einen Bewertungstag ein Feiertag in Luxemburg oder Frankfurt am Main fallen bzw. handelt es sich um einen Tag an dem keine Bewertung erfolgt (24. und 31. Dezember), gilt der nachfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag.	
Cut-off für Rückgaben / Zeichnungen	16:00 Uhr Luxemburger Zeit, an Bankarbeitstagen in Frankfurt am Main und Luxemburg.	
Zahlung des Ausgabepreises	Zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag.	
Zahlung des Rücknahmepreises	Zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag.	
Rechnungsjahr	Jeweils 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.	
Teilfondslaufzeit	unbegrenzt	
Veröffentlichung im RESA und Hinterlegung beim Handelsregister	Vermerk auf die Hinterlegung des Verwaltungsreglements zuletzt am 31.01.2022	
Anteilklassen	R EUR	R USD
Währung	EUR	USD
Währungsrisiken bei Rückgabe oder Tausch von Anteilen	Anteile lauten auf die Währung EUR. Für Anleger, die Anlagen aus einer anderen Währung tätigen, besteht ein Währungsrisiko.	Anteile lauten auf die Währung USD. Für Anleger, die Anlagen aus einer anderen Währung tätigen, besteht ein Währungsrisiko.
ISIN Code	LU1326531784	LU1432736525
Wertpapierkennnummer	A144GD	A2ALUP
Erstausgabepreis (exklusive Ausgabeaufschlag)	EUR 100,-	USD 100,-
Ausgabeaufschlag	Bis zu 5,0 % des Nettoinventarwertes.	Bis zu 5,0 % des Nettoinventarwertes.
Rücknahmeabschlag	Keiner	Keiner
Mindestanlagesumme	Keine	Keine
Share Classe Hedging	N/A	Nein
Folgeanlagesumme	Keine	Keine
Auflagedatum/Aktivierungsdatum und Aktivierungsort	09. Dezember 2015 im Großherzogtum Luxemburg	08. August 2016 Großherzogtum Luxemburg
Verwendung der Erträge	ausschüttend	ausschüttend
Tax d'abonnement	0,05 % p.a.	0,05 % p.a.

Verwaltungsvergütung	Bis zu 1,60 % p.a.	Bis zu 1,60 % p.a.
	Mindestverwaltungsvergütung EUR 32.500,- p.a.. Die Mindestverwaltungsvergütung wird für das erste Jahr nach Auflage des Teilfonds ausgesetzt und im zweiten Jahr nach Auflage auf EUR 30.000,- p.a. reduziert.	
Anlageberatervergütung	Die Vergütung für den Anlageberater ist in der Verwaltungsvergütung enthalten.	

Performance Fee	Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft für das Teilfondsvermögen oder bei jeder Anteilklasse eine erfolgsabhängige Vergütung erhalten. Diese beträgt 15% (Partizipation) aus dem Wert, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über dem Vergleichsindex), multipliziert mit dem Durchschnittswert aller Nettoinventarwerte in der Abrechnungsperiode (jedoch höchstens bis zu 5 % (Maximum) des Durchschnitts der Nettoinventarwerte des Teilfondsvermögens in der Abrechnungsperiode). Es steht der Verwaltungsgesellschaft oder dem Portfoliomanager frei, für den Teilfonds oder die Anteilklasse eine niedrigere Vergütung anzusetzen. Die Verwaltungsgesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene erfolgsabhängige Vergütung an.* Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Performance des Vergleichsindex (negative Benchmark-Abweichung), so erhält die Verwaltungsgesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung bei positiver Benchmark-Abweichung wird auf Basis des vereinbarten Höchstbetrages der negative Betrag pro Anteilwert errechnet und auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Verwaltungsgesellschaft nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall besteht der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Ein verbleibender negativer Betrag pro Anteilwert wird wieder in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag um den aus dieser negativen Benchmark-Abweichung errechneten Betrag erhöht. Bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs werden negative Vorträge der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden berücksichtigt. Ein positiver Betrag pro Anteilwert, der nicht entnommen werden kann, wird ebenfalls in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen. Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Die derzeitige Abrechnungsperiode beginnt am 08. August 2016 und endet am 31. Dezember 2016. Als Vergleichsindex wird für die USD Anteilklassen festgelegt: S&P 500 Total Return Index (Bloomberg Ticker: SPTR500N) Als Vergleichsindex für die EUR Anteilklasse wird festgelegt: S&P 500 EUR Net Total Return Index (Bloomberg Ticker: SPTRNE). Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt.
------------------------	---

Die dem Teilfondsvermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Teilfondsvermögen zurückgestellt. Liegt die Anteilwertentwicklung während der Abrechnungsperiode unter dem Vergleichsindex, so wird eine in der jeweiligen Abrechnungsperiode bisher zurückgestellte, erfolgsabhängige Vergütung entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Verwaltungsgesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende des Abrechnungszeitraumes den Anteilwert zu Beginn des Abrechnungszeitraumes unterschreitet (absolut negative Anteilwertentwicklung).

Die Auszahlung der Performance Fee erfolgt jährlich an den Anlageberater.

*Um dies zu verdeutlichen, werden die Beschreibungen in einer mathematischen Formel dargestellt.

$$\begin{aligned} \text{PERF_FEE } t &= \text{MIN}(\text{PART} * \text{MAX}(\text{PERF}_{\text{FONDS } t} - \text{PERF}_{\text{BENCHM } t}; 0); \text{CAP}) * \text{NAV}_{\text{DURCH } t} \\ \text{Verlustvortrag } t &= \text{MIN}(\text{PERF}_{\text{FONDS } t} - \text{PERF}_{\text{BENCHM } t}; 0) \\ \text{PERF_FEE } t+1 &= \text{MIN}(\text{PART} * \text{MAX}(\text{PERF}_{\text{FONDS } t+1} + \text{Verlustvortrag } t - \text{PERF}_{\text{BENCHM } t+1}; 0); \text{CAP}) * \text{NAV}_{\text{DURCH } t+1} \\ \text{Verlustvortrag } t+1 &= \text{MIN}(\text{PERF}_{\text{FONDS } t+1} + \text{Verlustvortrag } t - \text{PERF}_{\text{BENCHM } t+1}; 0) \end{aligned}$$

Wobei:

- **PERF_FEE:** Performance Fee in der Währung der jeweiligen Anteilklasse am Ende der Periode t, t+1 usw.
- **PART:** Partizipation
- **CAP** CAP – Maximaler Anteil der Performance Fee am durchschnittlichen Nettoinventarwert der Periode
- **PERF_FONDS:** Performance des Fonds in der Periode t bzw. t+1
- **PERF_BENCH:** Performance der Benchmark in der Periode t bzw. t+1
- **NAV_DURCH:** durchschnittlicher Nettoinventarwert der Anteilklasse in der Periode t bzw. t+1
- **Verlustvortrag:** Verlustvorträge aus Perioden t, t+1 usw.

Begriffserklärung und Berechnungsbeispiele:

- **Performance des Fonds:** Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.
- **Performance der Benchmark*:** Wertentwicklung der Benchmark im Betrachtungszeitraum.
- **Outperformance:** Differenz der Wertentwicklung des Fonds und der Benchmark.
- **Fondsvermögen:** Tägliches durchschnittliches Fondsvermögen im Betrachtungszeitraum.
- **Partizipation:** Prozentsatz, wieviel der positiven Outperformance als erfolgsabhängige Vergütung dem Fonds entnommen werden darf.
- **Performance Fee (absolut):** Betrag der erfolgsabhängigen Vergütung, der dem Fonds im Betrachtungszeitraum als Kosten belastet wird.
- **Performance Fee (relativ):** Performance Fee (absolut) im Verhältnis zum durchschnittlichen Fondsvermögen.
- **Verlustvortrag:** Ist die Outperformance im Betrachtungszeitraum negativ, so wird diese Underperformance (gegenüber der Benchmark) als Verlustvortrag in den nächsten Betrachtungszeitraum vorgetragen. D.h. diese Underperformance muss erst aufgeholt werden, bevor wieder eine Performance Fee entnommen werden darf.
- **CAP:** Maximaler prozentualer Anteil am durchschnittlichen Fondsvermögen in der Abrechnungsperiode, welchen die relative Performance Fee nicht übersteigen darf.

	Performance des Fonds	Performance der Benchmark	Outperformance	Fondsvermögen	Partizipation	Performance Fee (absolut)	Performance Fee (relativ)**	Verlustvortrag
			Performance Fonds minus Performance Benchmark plus Verlustvortrag (Vorjahr)			positive Outperformance mal Fondsvermögen mal Partizipation	Performance Fee (absolut) durch Fondsvermögen	Negative Outperformance
1.Jahr	8,00%	6,00%	2,00%	25,0 Mio. EUR	15%	75.000 EUR	0,30%	0%
2.Jahr	5,00%	8,50%	-3,50%	24,5 Mio. EUR	15%	0 EUR	0%	-3,50%
3.Jahr	-3,00%	-5,00%	-1,50%	26,0 Mio. EUR	15%	0 EUR	0%	-1,50%
4.Jahr	12,00%	8,00%	2,50%	28,5 Mio. EUR	15%	106.875 EUR	0,38%	0%
5.Jahr	-2,00%	-3,50%	1,50%	28,0 Mio. EUR	15%	63.000 EUR	0,23%	0%

* Als Vergleichsindex wird für die USD Anteilklassen festgelegt: S&P 500 Total Return Index (Bloomberg Ticker: SPTR500N). Als Vergleichsindex für die EUR Anteilklasse wird festgelegt: S&P 500 EUR Net Total Return Index (Bloomberg Ticker: SPTRNE).

** CAP ist 5%, d.h. die relative Performance Fee darf nicht über 5% steigen.

Vertriebspartner-vergütung	Die Vergütung für die Vertriebspartner ist in der Verwaltungsvergütung enthalten.
Vergütung der Verwahrstelle und der Zahlstelle,	Bis zu 0,09 % p.a.; mindestens jedoch: 3.600,- EUR pro Teilfonds p.a.
Vergütung der Transfer- und Registerstelle	200,- EUR je Anteilklasse pro Monat
Risikomanagementverfahren	relative Value-at-Risk – Methode
Derivatefreies Vergleichs-vermögen	100% S&P 500 Total Return Index
Erwartete Hebelwirkung	Der Grad der Hebelwirkung des Teilfonds, berechnet als „Summe der Nominalwerte“ der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich 25% betragen, obwohl niedrigere und höhere Niveaus möglich sind
Vertriebsländer	Luxemburg, Deutschland, Österreich
Klassifizierung nach der Offenlegungs-Verordnung	Der Fonds klassifiziert als Artikel 6-Fonds im Sinne der Offenlegungs-Verordnung.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess

Im Rahmen des Investmentprozesses werden die relevanten finanziellen Risiken in die Anlageentscheidung mit einbezogen und fortlaufend bewertet. Dabei werden auch die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („nachfolgend Offenlegungs-Verordnung“) berücksichtigt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben können.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können demnach zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits im Bewertungsprozess der Investments berücksichtigt werden, können diese wesentlich negative Auswirkungen auf den erwarteten / geschätzten Marktpreis und / oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des (Teil-)Fonds haben. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen.

Im Rahmen der Auswahl der Vermögensgegenstände für den (Teil-)Fonds werden neben den Zielen und Anlagestrategien auch der Einfluss der Risikoindikatoren inklusive der Nachhaltigkeitsrisiken bewertet.

Die Beurteilung der Risikoquantifizierung umfasst Aspekte der Nachhaltigkeitsrisiken und setzt diese zu anderen Faktoren (insbes. Preis und zu erwartende Rendite) bei der Investitionsentscheidung in Relation.

Generell werden Risiken (inklusive Nachhaltigkeitsrisiken) im Bewertungsprozess der Investition (Preisindikation) bereits mitberücksichtigt unter Zugrundelegung der potentiellen wesentlichen Auswirkungen von Risiken auf die Rendite des Teilfonds. Dennoch können sich je nach

Vermögensgegenstand und aufgrund externer Faktoren negative Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds realisieren.

Anhang 2

Die Teilfonds im Überblick

MYRA Solidus Global Fund

Dezember 2021

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospekts gelten die folgenden teilfondsspezifischen Bestimmungen. Dieser Anhang ist nur gültig in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

Teilfondsname	Solidus Global Fund
Gesamtbezeichnung des Teilfonds	MYRA Solidus Global Fund
Teilfondswährung	EUR
Anlageziel	Das Anlageziel des Teilfonds MYRA Solidus Global Fund besteht in der Erwirtschaftung einer langfristigen Wertsteigerung durch die Umsetzung eines Multi-Strategien-Ansatzes, unter Beachtung der Risikostreuung in Euro. Das Teilfondsvermögen strebt an, mit seiner internationalen Ausrichtung auf lange Sicht einen möglichst stetigen und stabilen Wertzuwachs zu erwirtschaften und als Basisinvestment das Schwankungsrisiko deutlich zu minimieren. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.
Anlagestrategie	In einem dreistufigen Prozess wird die Investmentstrategie zunächst über die Diversifikation und Asset Allocation umgesetzt. Durch die dreidimensionale Diversifikation über (1) Anlageklassen, Regionen, Währungen, (2) Investmentstile und (3) Risikoprämien soll eine Verstetigung der langfristigen Wertentwicklung erreicht werden. Um diese Ziele zu erreichen, können unterschiedliche Anlageschwerpunkte auf den jeweiligen internationalen Finanzmärkten gebildet werden. Dabei kann der Anteil an Investmentanteilen und ETFs, Aktien, Schuldverschreibungen, Zertifikaten (vorwiegend Index, Discount-, Bonuszertifikate), verzinslichen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, flüssige Mittel oder Festgelder je nach Marktlage und im Interesse der Anteilseigner jeweils bis zu 100 % des Teilfondsvermögens betragen. Der Teilfonds ist nicht zielfondsfähig. Die Allokation zwischen den unterschiedlichen Asset Allocation Bausteinen wird dynamisch je nach Marktlage verwaltet und kann vorübergehend auch komplett abgebaut werden. Je nach Marktlage und im Interesse der Anteilseigner darf das Teilfondsvermögen auch vorübergehend bis zu 100 % in Geldmarktinstrumente und flüssige Mittel einschließlich Sichteinlagen investiert werden. Die Asset Allocation kann im Bedarfsfall auch unter Beimischung von Derivaten oder vollständigen Umsetzung über Derivate dargestellt werden. Der Teilfonds ist aktiv gemanagt. Dieser Teilfonds wird weder als ein Produkt eingestuft, das ökologische oder soziale Merkmale im Sinne der Offenlegungs-Verordnung (Artikel 8) bewirbt, noch als ein Produkt, das nachhaltige Investitionen zum Ziel hat (Artikel 9). Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

	Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact „PAI“) werden im Investitionsprozess auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der PAI auf Ebene des Teilfonds ist nicht verbindlich und erfolgt insoweit nicht. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Rahmen des Jahresberichts des jeweiligen Teilfonds verfügbar (Jahresberichte, die ab dem 01.01.2023 zu veröffentlichen sind).
Anlagerestriktionen	Investitionen in Asset Backed Securities (ABS) und Mortgage Backed Securities (MBS) werden nicht durchgeführt. Financial Derivative Instruments (FDI) können zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt werden. Hinweis: Von den möglichen Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung, nutzt der Teilfonds aktuell ausschließlich Derivategeschäfte, die in jedweder Form abgeschlossen werden können. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sowie Total Return Swaps entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 werden derzeit für den Fonds nicht eingesetzt. Sofern die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, andere Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte für den Teilfonds einzusetzen, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend angepasst. Zusätzlich gilt für steuerliche Zwecke: Das Teilfondsvermögen legt fortlaufend mindestens 25 % seines Aktivvermögens unmittelbar oder mittelbar über andere Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) in Kapitalbeteiligungen an (Mischfonds–Kapitalbeteiligungsquote). Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Für diese Zwecke ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der somit den Anforderungen nach Artikel 50 der OGAW-Richtlinie (RL 2009/65/EG) entspricht; - Anteile an anderen Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen eine fortlaufende Mindestanlage in Höhe von 25 % oder eines höheren Prozentsatzes in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG vorsehen, in Höhe des für diese Mindestanlage festgelegten Prozentsatzes. Die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 InvStG ohne Berücksichtigung seiner Verbindlichkeiten. Bei der mittelbaren Anlage in Kapitalbeteiligungen über andere Investmentfonds stellt das Fondsvermögen bzw. das Teilfondsvermögen für die Einhaltung seiner Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von diesen Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten ab. Eine mittelbare Anlage in Kapitalbeteiligungen über andere Investmentfonds setzt voraus, dass diese Investmentfonds mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen.
Anlegerprofil	Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die bereits gewisse Erfahrungen im Finanzmarktsektor erworben haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Dieser Teilfonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 3-5 Jahren aus dem Teilfonds zurückziehen möchten.
Verwaltungsgesellschaft	Universal-Investment-Luxembourg S.A., Luxemburg
Verwahrstelle	Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg

Transfer- und Registerstelle	Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
Zahlstelle in Luxemburg	Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
Anlageberater	ALPS Family Office AG, Dietmannsried
Vertriebspartner	ALPS Family Office AG, Dietmannsried
Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements	Der Teilfonds wird täglich bewertet. Bewertungstage sind ganze Bankarbeitstage in Luxemburg und Frankfurt am Main, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember. Sollte auf einen Bewertungstag ein Feiertag in Luxemburg oder Frankfurt am Main fallen bzw. handelt es sich um einen Tag an dem keine Bewertung erfolgt (24. und 31. Dezember), gilt der nachfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag.
Cut-off für Rückgaben / Zeichnungen	16:00 Uhr Luxemburger Zeit, an Bankarbeitstagen in Frankfurt am Main und Luxemburg.
Zahlung des Ausgabepreises	Zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag.
Zahlung des Rücknahmepreises	Zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag.
Mindestanlage-summe	keine
Folgeanlagesumme	keine
Rechnungsjahr	Jeweils 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.
Teilfondslaufzeit	unbegrenzt
Veröffentlichung im RESA und Hinterlegung beim Handelsregister	Vermerk auf die Hinterlegung des Verwaltungsreglements zuletzt am 31.01.2022
Anteilklassen	R
ISIN Code	LU1016072081
Währungen	EUR
Wertpapierkenn-nummer	HAFX60
Erstausgabepreis (exklusive Ausgabeaufschlag)	Der Erstausgabepreis entspricht dem letzten per 30.12.2016 ermittelten Inventarwert je Anteil der ISIN LU1016072081
Ausgabeaufschlag	Bis zu 5,0 % des Nettoinventarwertes.
Rücknahmeabschlag	Keiner
Share Class Hedging	N/A
Auflagedatum/ Aktivierungsdatum und Auflageort	30. Dezember 2016 im Großherzogtum Luxemburg
Verwendung der Erträge	ausschüttend
Verwaltungs-vergütung	Bis zu 1,85 % p.a.
	Mindestverwaltungsvergütung EUR 32.500,- p.a.. Die Mindestverwaltungsvergütung wird für das erste Jahr nach Auflage des Teilfonds ausgesetzt und im zweiten Jahr nach Auflage auf EUR 30.000,- p.a. reduziert.
Anlageberater-vergütung	Die Vergütung für den Anlageberater ist in der Verwaltungsvergütung enthalten.

Performance Fee Anteilklasse R und P:	Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft für das Teilfondsvermögen oder bei jeder Anteilklasse eine erfolgsabhängige Vergütung erhalten. Diese beträgt 15 % aus dem Wert um den die Anteilswertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode 6 % (Hurdle-Rate) übersteigt, multipliziert mit dem Durchschnittswert aller Nettoinventarwerte in der Abrechnungsperiode, jedoch höchstens bis zu 10 % des Durchschnittswertes der Nettoinventarwerte in der Abrechnungsperiode. Die Verwaltungsgesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene erfolgsabhängige Vergütung an.* Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich des Ertrages des Vergleichsmaßstabes mit der Anteilswertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Die Entwicklung des Vergleichsmaßstabs wird berechnet indem der tägliche ermittelte Wert finanzmathematisch täglich fortgeschrieben wird. Die Berechnung des Vergleichsmaßstabes zum Zeitpunkt n erfolgt folgendermaßen: $VM(n) = VM(n-1) \times (H(n)+1)^{(1/365)}$ Wobei: H(n) = Hurdle Rate von Tag n H(n-1) = Hurdle Rate von Tag n-1 VM(n) = Vergleichsmaßstab an Tag n Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Teilfondsvermögen je ausgegebenem Anteil zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High-Water-Mark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden. Bevor die erfolgsabhängige Vergütung entnommen wird, müssen dem Teilfonds alle Kosten, welche belastet werden können, abgezogen sein. Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des Teilfondsvermögens, der zugleich über den höchsten am Ende aller vorhergehenden Abrechnungsperioden erreichten Anteilwert und den Wert vom Tag der Auflegung des Teilfondsvermögens oder der jeweiligen Anteilklasse hinausgeht („High-Water-Mark“). Die erste „High-Water-Mark“ ist der Anteilwert vom Tag der Auflegung des Teilfondsvermögens bzw. der jeweiligen Anteilklasse. Die Auszahlung der Performance Fee erfolgt jährlich an den Anlageberater. *Um dies zu verdeutlichen, werden die Beschreibungen in einer mathematischen Formel dargestellt: $HWM_t = \max(AW_{t-1}; AW_{t-2}; AW_{t-3}; AW_{t-4}; \dots; AW_{\text{Auflage}})$ $PERF_FEE_t = \min(PART \times \max(PERF_{\text{FONDS}(HWM)}_t - PERF_{\text{HURDLE}}_t; 0); CAP) \times NAV_{\text{DURCH}}_t$ Wobei: • PERF_FEE: Performance Fee in der Währung der Anteilklasse am Ende der Periode t • PART: Partizipation • CAP: CAP – Maximaler Anteil der Performance Fee am durchschnittlichen Nettoinventarwert der Periode • PERF_{FONDS(HWM)}: Performance des Fonds in der Periode t zur aktuellen High Water Mark (HWM t) • PERF_{HURDLE}: Performance der Hurdle Rate in der Periode t • NAV_{DURCH}: durchschnittlicher Nettoinventarwert der Anteilklasse in der Periode t • AW_{t-1,t-2,t-3,t-4,t-5}: Anteilwert zum Ende der Periode t-1, t-2, t-3, t-4, t-5
--	--

	Begriffserklärung und Berechnungsbeispiele: - Performance (Perf.) des Fonds: Die Wertentwicklung des Fonds wird immer über eine Jahresperiode betrachtet (Betrachtungszeitraum), Beginn ist immer der 01.01. und Ende ist der 31.12. eines jeden Jahres. - High Water Mark (HWM) Die HWM ist der höchste Wert der Anteilwerte zum Ende aller vorhergehenden Abrechnungsperioden. - Performance (Perf.) des Fonds zur HWM: Die Wertentwicklung des Fonds zur HWM wird analog zur Performance des Fonds berechnet, wobei der Startanteilwert zur Berechnung der Performance immer der aktuellen HWM entspricht. - Performance der Hurdle Rate: Wertentwicklung der Hurdle Rate im Betrachtungszeitraum. - Outperformance zur HWM: Differenz der Wertentwicklung des Fonds (zur HWM) und der Hurdle Rate. - Fondsvermögen: Tägliches durchschnittliches Fondsvermögen im Betrachtungszeitraum. - Partizipation: Prozentsatz, wieviel von der positiven Outperformance als erfolgsabhängige Vergütung dem Fonds entnommen werden darf. - Performance Fee (Perf. Fee) absolut: Erfolgsabhängige Vergütung, die dem Fonds im Betrachtungszeitraum als Kosten belastet wird. - Performance Fee relativ: Performance Fee absolut im Verhältnis zu durchschnittlichen Fondsvermögen. - Cap: Prozentualer Anteil am durchschnittlichen Fondsvermögen im Betrachtungszeitraum, welchen die relative Performance Fee nicht übersteigen darf. <table><tr><th>Periode</th><th>HWM</th><th>Letzter Anteilwert der Periode</th><th>Perf. des Fonds</th><th>Perf. des Fonds (HWM)</th><th>Perf. der Hurdle Rate</th><th>Outperformance (HWM)</th><th>Fondsvermögen</th><th>Perf. Fee (absolut)*</th><th>Perf. Fee (relativ)**</th></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>6% p.a.</td><td>Performance Fonds (HWM) minus Performance Hurdle Rate</td><td></td><td>positive Outperformance mal Fondsvermögen mal Partizipation</td><td>Performance Fee (absolut) durch Fondsvermögen</td></tr><tr><td>1.Jahr</td><td>100,00 EUR</td><td>95,00 EUR</td><td>-5,00%</td><td>-5,00%</td><td>6,00%</td><td>-11,00%</td><td>50,0 Mio. EUR</td><td>-</td><td>0%</td></tr><tr><td>2.Jahr</td><td>100,00 EUR</td><td>115,00 EUR</td><td>21,05%</td><td>15,00%</td><td>6,00%</td><td>9,00%</td><td>60,0 Mio. EUR</td><td>810.000 EUR</td><td>1,35%</td></tr><tr><td>3.Jahr</td><td>115,00 EUR</td><td>123,05 EUR</td><td>7,00%</td><td>7,00%</td><td>6,00%</td><td>1,00%</td><td>70,0 Mio. EUR</td><td>105.000 EUR</td><td>0,15%</td></tr><tr><td>4.Jahr</td><td>123,05 EUR</td><td>119,36 EUR</td><td>-3,00%</td><td>-3,00%</td><td>6,00%</td><td>-9,00%</td><td>65,0 Mio. EUR</td><td>-</td><td>0%</td></tr><tr><td>5.Jahr</td><td>123,05 EUR</td><td>153,81 EUR</td><td>28,86%</td><td>25,00%</td><td>6,00%</td><td>19,00%</td><td>72,0 Mio. EUR</td><td>2.052.000 EUR</td><td>2,85%</td></tr></table> * Partizipation ist 15% ** CAP ist 10%, d.h. die relative Performance Fee darf nicht über 10% steigen.	Periode	HWM	Letzter Anteilwert der Periode	Perf. des Fonds	Perf. des Fonds (HWM)	Perf. der Hurdle Rate	Outperformance (HWM)	Fondsvermögen	Perf. Fee (absolut)*	Perf. Fee (relativ)**						6% p.a.	Performance Fonds (HWM) minus Performance Hurdle Rate		positive Outperformance mal Fondsvermögen mal Partizipation	Performance Fee (absolut) durch Fondsvermögen	1.Jahr	100,00 EUR	95,00 EUR	-5,00%	-5,00%	6,00%	-11,00%	50,0 Mio. EUR	-	0%	2.Jahr	100,00 EUR	115,00 EUR	21,05%	15,00%	6,00%	9,00%	60,0 Mio. EUR	810.000 EUR	1,35%	3.Jahr	115,00 EUR	123,05 EUR	7,00%	7,00%	6,00%	1,00%	70,0 Mio. EUR	105.000 EUR	0,15%	4.Jahr	123,05 EUR	119,36 EUR	-3,00%	-3,00%	6,00%	-9,00%	65,0 Mio. EUR	-	0%	5.Jahr	123,05 EUR	153,81 EUR	28,86%	25,00%	6,00%	19,00%	72,0 Mio. EUR	2.052.000 EUR	2,85%
Periode	HWM	Letzter Anteilwert der Periode	Perf. des Fonds	Perf. des Fonds (HWM)	Perf. der Hurdle Rate	Outperformance (HWM)	Fondsvermögen	Perf. Fee (absolut)*	Perf. Fee (relativ)**																																																														
					6% p.a.	Performance Fonds (HWM) minus Performance Hurdle Rate		positive Outperformance mal Fondsvermögen mal Partizipation	Performance Fee (absolut) durch Fondsvermögen																																																														
1.Jahr	100,00 EUR	95,00 EUR	-5,00%	-5,00%	6,00%	-11,00%	50,0 Mio. EUR	-	0%																																																														
2.Jahr	100,00 EUR	115,00 EUR	21,05%	15,00%	6,00%	9,00%	60,0 Mio. EUR	810.000 EUR	1,35%																																																														
3.Jahr	115,00 EUR	123,05 EUR	7,00%	7,00%	6,00%	1,00%	70,0 Mio. EUR	105.000 EUR	0,15%																																																														
4.Jahr	123,05 EUR	119,36 EUR	-3,00%	-3,00%	6,00%	-9,00%	65,0 Mio. EUR	-	0%																																																														
5.Jahr	123,05 EUR	153,81 EUR	28,86%	25,00%	6,00%	19,00%	72,0 Mio. EUR	2.052.000 EUR	2,85%																																																														
Vertriebspartnervergütung	Die Vergütung für die Vertriebspartner ist in der Verwaltungsvergütung enthalten.																																																																						
Vergütung der Verwahrstelle und der Zahlstelle,	Bis zu 0,09 % p.a.; mindestens jedoch: 3.600,- EUR pro Teilfonds p.a.																																																																						
Vergütung der Transfer- und Registerstelle	200,- EUR je Anteilklasse pro Monat																																																																						
Tax d'abonnement:	0,05 % p.a.																																																																						
Währungsrisiken bei Rückgabe oder Tausch von Anteilen	Anteile lauten auf die Währung Euro. Für Anleger, die Anlagen aus einer anderen Währung tätigen, besteht ein Währungsrisiko.																																																																						
Risikomanagementverfahren	relative Value-at-Risk - Methode																																																																						
Derivatefreies Vergleichsvermögen	50 % MSCI World (EUR), 50 % Citigroup Euro BIG																																																																						
Erwartete Hebelwirkung	Der Grad der Hebelwirkung des Teilfonds, berechnet als "Summe der Nominalwerte" der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich 25% betragen, obwohl niedrigere und höhere Niveaus möglich sind																																																																						
Vertriebsländer	Luxemburg, Deutschland, Österreich																																																																						
Klassifizierung nach der Offenlegungs-Verordnung	Der Fonds klassifiziert als Artikel 6-Fonds im Sinne der Offenlegungs-Verordnung.																																																																						

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess

Im Rahmen des Investmentprozesses werden die relevanten finanziellen Risiken in die Anlageentscheidung mit einbezogen und fortlaufend bewertet. Dabei werden auch die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („nachfolgend Offenlegungs-Verordnung“) berücksichtigt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben können.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können demnach zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits im Bewertungsprozess der Investments berücksichtigt werden, können diese wesentlich negative Auswirkungen auf den erwarteten/ geschätzten Marktpreis und/ oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des Teilfonds haben. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen.

Im Rahmen der Auswahl der Vermögensgegenstände für den Teilfonds werden neben den Zielen und Anlagestrategien auch der Einfluss der Risikoindikatoren inklusive der Nachhaltigkeitsrisiken bewertet.

Die Beurteilung der Risikoquantifizierung umfasst Aspekte der Nachhaltigkeitsrisiken und setzt diese zu anderen Faktoren (insbes. Preis und zu erwartende Rendite) bei der Investitionsentscheidung in Relation.

Generell werden Risiken (inklusive Nachhaltigkeitsrisiken) im Bewertungsprozess der Investition (Preisindikation) bereits mitberücksichtigt unter Zugrundelegung der potentiellen wesentlichen Auswirkungen von Risiken auf die Rendite des Teilfonds. Dennoch können sich je nach Vermögensgegenstand und aufgrund externer Faktoren negative Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds realisieren.

Verwaltungsreglement

Artikel 1 - Der Fonds

Der Fonds **MYRA** ist ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen (*fonds commun de placement „FCP“*) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und unterliegt dem Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen (Gesetz von 2010) sowie der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren. Dabei handelt es sich um ein oder mehrere Sondervermögen (im Folgenden „Fonds“ oder Teilfonds genannt) aller Anteilinhaber, bestehend aus Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten (im Folgenden „Fonds- oder Teilfondsvermögen“), welches im Namen der Verwaltungsgesellschaft und für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen (im folgenden „Anteilinhaber“ genannt) durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Grevenmacher, (im folgenden „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird.

Die Anteilwertberechnung für den Fonds/Teilfonds erfolgt nach den in Artikel 5 des Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Die Anteilinhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt. Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte.

Die Anteile des Fonds werden in Globalurkunden verbrieft, die auf den Inhaber lauten und über jede von der Verwaltungsgesellschaft bestimmte Anzahl von Anteilen ausgestellt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträge, Kursgewinne und am Liquidationserlös berechtigt.

Das Vermögen des Fonds / Teilfonds, das von einer Verwahrstelle verwahrt wird, ist von dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt zu halten.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilinhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen jeweils gültige Fassung sowie eventuelle Abänderungen im „RESA“, „*Recueil électronique des sociétés et associations*“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (im Folgenden „RESA“ genannt) veröffentlicht sowie beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt werden und dort erhältlich sind. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anteilinhaber den Verkaufsprospekt inklusive des Verwaltungsreglements sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Artikel 2 - Die Verwaltungsgesellschaft

Das Fondsvermögen wird - vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 4 des Verwaltungsreglements - durch die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber des Fonds /

Teilfonds verwaltet. Diese Verwaltungsbefugnis erstreckt sich namentlich, jedoch nicht ausschließlich, auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung, den Umtausch und die Annahme von Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten sowie auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds / Teilfonds zusammenhängen. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds / Teilfonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen in Artikel 4 des Verwaltungsreglements sowie im Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ fest.

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellten mit der täglichen Geschäftsführung betrauen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einen oder mehrere Anlageberater sowie einen oder mehrere Portfoliomanager hinzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten des Fonds- / Teilfondsvermögens das im Verwaltungsreglement, im Verkaufsprospekt und im Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ festgelegte Entgelt zu beanspruchen.

Artikel 3 - Die Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg als Verwahrstelle des Fonds bestellt.

Die Verwahrstelle ist ein deutsches Kreditinstitut mit Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 des deutschen Kreditwesengesetzes (KWG). Sie wird von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bei der Durchführung ihrer Geschäftstätigkeit beaufsichtigt. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 108617. Die Verwahrstelle erbringt ihre Verwahrstellendienstleistungen in Luxemburg über ihre Niederlassung Luxemburg, die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg. Die Niederlassung unterliegt in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Liquidität, Markttransparenz, Verhinderung von Geldwäsche sowie die Anforderungen an eine Verwahrstelle für luxemburgische Fonds der Aufsicht durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF). Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg hat ihren Sitz in Luxemburg mit Geschäftsanschrift in 1C, rue Gabriel Lippmann, 5365 Munsbach und ist eingetragen im *Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg* (R.C.S.) unter der Nummer B 175937.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle ergeben sich aus dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle vereinbarten Verwahrstellenvertrag, den im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Verwahrstellenfunktion anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen des europäischen und luxemburgischen Rechts sowie dem Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglements und sonstigen der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft zur Kenntnis gebrachten schriftlichen Vereinbarungen, die das Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Fonds regeln, sofern sie für die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Verwahrstelle nach dem Verwahrstellenvertrag relevant sind (nachfolgend zusammen die „Anlagebedingungen“).

Die Verwahrstelle übernimmt insbesondere folgende Aufgaben soweit gesetzlich vorgeschrieben:

- a) Sicherstellung der Überwachung der Zahlungsströme des Fonds;
- b) Verwahrung der im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zu verwahrenden (verwahrfähigen) Vermögensgegenstände;
- c) Eigentumsüberprüfung und Führung von Aufzeichnungen bei nicht zu verwahrenden Vermögensgegenständen;
- d) Sicherstellung, dass die für Rechnung des Fonds vorgenommenen Verkäufe, Ausgaben, Rücknahmen und Aufhebungen von Anteilen den anwendbaren luxemburgischen Vorschriften und den jeweiligen Anlagebedingungen entsprechen;
- e) Sicherstellung, dass bei Geschäften mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird;
- f) Sicherstellung, dass die Erträge des Fonds im Einklang mit den anwendbaren luxemburgischen Vorschriften und den jeweiligen Anlagebedingungen verwendet werden;
- g) Sicherstellung, dass die Berechnung des Werts der Anteile des Fonds im Einklang mit den anwendbaren luxemburgischen Vorschriften und den Anlagebedingungen des Fonds erfolgt;
- h) Ausführung der Weisungen der Verwaltungsgesellschaft bzw. eines Dritten, auf den die Portfolioverwaltung ausgelagert ist, sofern diese nicht gegen relevante gesetzliche Vorschriften oder die Anlagebedingungen des Fonds verstoßen;
- i) Überwachung (ex-post) der Einhaltung der für den Fonds geltenden gesetzlichen und in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen;
- j) Ausführung von notwendigen Maßnahmen zum Einzug von Dividenden und Zinsen bzgl. der von ihr verwahrten Vermögenswerte des Fonds;
- k) Entgegennahme und entsprechende Weiterleitung der Erlöse aus den Verkäufen und Veräußerungen der Wertpapiere und anderen Vermögenswerte des Fonds.

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, ehrlich, redlich und professionell und im Interesse des Fonds und seiner Anleger. Diese Verpflichtung schlägt sich insbesondere in der Pflicht nieder, die Tätigkeiten als Verwahrstelle so auszuführen und zu organisieren, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden.

Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.

Die Verwahrstelle darf keine Tätigkeiten in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die geeignet wären, Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, seiner Verwaltungsgesellschaft sowie den Beauftragten der Verwahrstelle und ihr selbst zu verursachen. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

Die Verwahrstelle darf die zum Fondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände nicht wiederverwenden.

Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrung von verwahrfähigen Finanzinstrumenten unter Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften auf einen Dritten („Unterverwahrer“) zu übertragen. Der Unterverwahrer darf seinerseits die ihm übertragenen Aufgaben unter den gleichen Bedingungen übertragen.

Die Verwahrstelle hat die folgenden Verwahrungsaufgaben auf ein anderes Unternehmen übertragen:

Die Verwahrung der für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände kann durch die unter folgendem Link ersichtlichen Unterverwahrer erfolgen:

https://www.hauck-aufhaeuser.com/fileadmin/Impressum/List_of_Sub-Custodians_Hauck_Aufhaeuser.pdf

Bei keinem der in der Liste aufgeführten Unterverwahrer handelt es sich um ein mit der Verwahrstelle konzernmäßig verbundenes Unternehmen.

Der Verwaltungsgesellschaft wurden von der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Unterverwahrung bekanntgegeben.

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahrungsaufgaben bzw. die Unterverwahrung an ein weiteres Auslagerungsunternehmen überträgt. Sollte es sich bei diesem weiteren Auslagerungsunternehmen um ein mit der Gesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen (z.B. Konzernmutter) handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Auslagerungsunternehmen und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahrungsaufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts in dem unter dem vorgenannten Link abrufbaren Dokument offenlegen. Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, 2. Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle. Um diese potenziellen Interessenkonflikte zu steuern, ist der jeweilige Aufgabenbereich divisional von der Verwahrstellenfunktion getrennt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle verfügen über angemessene und wirksame Maßnahmen (z.B. Verfahrensanweisungen und organisatorische Maßnahmen), um zu gewährleisten, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese Konflikte identifizieren, steuern, beobachten und offenlegen, um eine Schädigung der Anlegerinteressen auszuschließen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird von einer unabhängigen Compliance Funktion überwacht.

Die oben genannten Informationen zu den Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Unterverwahrung hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf

Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen. Die Liste oben aufgeführter Unterverwahrer kann sich jederzeit ändern.

Die Verwahrstelle ist für die ordnungsgemäße Verwahrung der zu verwahrenden Vermögensgegenstände, die von ihr oder den von ihr beauftragten Unterverwahrern verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines verwahrten Vermögenswerts hat die Verwahrstelle dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Vermögenswert gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn der Verlust auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, die von der Verwahrstelle nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können. Die Verwahrstelle haftet ferner nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegenüber dem Fonds und den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der in Bezug auf die Verwahrstellenfunktion anwendbaren gesetzlichen Verpflichtungen erlitten werden.

Aktuelle Informationen bezüglich der spezifischen Aufgaben der Verwahrstelle, der möglichen Interessenkonflikte zwischen den Parteien und die Liste der Unterverwahrer sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Antrag erhältlich.

Artikel 4 - Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik und Anlagegrenzen

A)

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Beachtung der im Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ festgelegten Anlagepolitik in bestimmte Anlagen investieren. Diese Anlagen des Fonds- / Teilfondsvermögen dürfen ausschließlich bestehen aus:

1. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten:

- die an einem geregelten Markt (wie in der Richtlinie 2004/39/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über MiFID definiert) gehandelt werden;
- die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der EU, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- die an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden (als Drittländer sind dabei solche Länder zu verstehen, die in Nord- oder Südamerika, Australien einschließlich Ozeanien, Afrika, Asien und/ oder Europa liegen und nicht Mitgliedsstaaten der EU sind);
- aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

2. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei qualifizierten Kreditinstitutionen, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder falls der Sitz des Kreditinstitutes sich in einem OECD- und GAFI-Mitgliedstaat befindet, das Kreditinstitut entsprechenden Aufsichtsbestimmungen unterliegt,

welche nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechtes gleichwertig ist.

3. Abgeleiteten Finanzinstrumenten („Derivate“) einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem unter A) 1. erster, zweiter und dritter Gedankenstrich bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern:
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Absatzes A) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende erstklassige Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
4. Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem OECD-Mitgliedstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert;
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter A) 1. bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert,
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
5. Anteilen an Zielfonds, die folgender Definition entsprechen („Zielfonds“): OGAW gemäß EU-Richtlinie 2009/65 oder OGA im Sinne von Artikel 1, Absatz 2, Punkte a) und b) der EU-Richtlinie 2009/65, mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern:
 - diese OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF gleichwertig ist, und

ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht; das Schutzniveau der Anteilseigner der OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65 gleichwertig sind;

- die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden; und
- der OGAW oder der OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Nettofondsvermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA anlegen darf.

6. Jedoch kann der Fonds / Teilfonds höchstens 10 % seines Nettofondsvermögens in andere als die unter A) 1. bis 4. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen.

7. Der Fonds / Teilfonds darf daneben flüssige Mittel und Festgelder halten.

Das Vermögen des Fonds / Teilfonds wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäß diesem Artikel des Verwaltungsreglements angelegt.

B)

Folgende Anlagebeschränkungen werden auf das Fondsvermögen angewendet:

1. Der Fonds darf höchstens 10 % seines Nettofondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Das Halten von flüssigen Mitteln ist von dieser Grenze nicht betroffen. Teilfonds dürfen höchstens 20 % ihres Nettofondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- wenn die Gegenpartei ein qualifiziertes Kreditinstitut gemäß Definition unter A) 2. ist, 10%;
- und ansonsten 5 % des Nettofondsvermögens.

2. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Fonds mehr als 5 % ihres Nettofondsvermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettofonds- / teilfondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

3. Ungeachtet der Einzelobergrenzen unter B) 1., darf der Fonds / Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % ihres Nettofonds- / teilfondsvermögens in einer Kombination aus:

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren.

4. Die Obergrenze unter B) 1., erster Satz wird auf 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD- Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
5. Die Obergrenze unter B) 1., erster Satz wird auf 25 % angehoben, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt der Fonds mehr als 5 % seines Nettofondsvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes B) 5. an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.
6. Die unter B) 4. und 5. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter B) 2. vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die unter B) 1. bis 5. genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß B) 1. bis 5. getätigte Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesen Emittenten oder in Derivate desselben in keinem Fall 35 % des Nettofonds- / teilfondsvermögens überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der vorgesehenen Anlagegrenzen unter B) 1. bis 6. als ein einziger Emittent anzusehen. Die Anlagen des Fonds / Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe darf zusammen 20 % seines Nettofonds- / teilfondsvermögens erreichen.

7. **Unbeschadet der Bestimmungen gemäß B 1. bis 6. darf der Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Fonds- / Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem OECD-Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds / Teilfonds angelegt werden.**
8. Der Fonds / Teilfonds darf Anteile an Zielfonds erwerben, sofern er höchstens 20 % seines Nettofonds- / teilfondsvermögens in Anteile ein und desselben Zielfonds anlegt.
9. Anlagen in Anteilen von Zielfonds die keine OGAW sind, dürfen 30 % des Nettofonds- / teilfondsvermögens des Fonds- / Teilfonds nicht übersteigen. Die Anlagewerte des Fonds / Teilfonds in Zielfonds werden in Bezug auf die unter B 1. bis 7. aufgeführten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

10. a) Die Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten Investmentfonds, die sich als OGAW qualifizieren, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

b) Ferner darf der Fonds / Teilfonds jeweils insgesamt höchstens erwerben:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25 % der Anteile ein und desselben Zielfonds;
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dem dritten und dem vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Absätze a) und b) werden nicht angewendet:

- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- auf die von einem OECD-Mitgliedstaat begebenen oder garantierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
- auf Aktien, die der Fonds / Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegen, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds / Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter B) 1. bis 6. und 8. bis 10. a) und b) festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitungen der unter B) 1. bis 6 und 8. bis 9. vorgesehenen Grenzen findet 12. sinngemäß Anwendung.

11. a) Unter Beachtung der in B) 10. a) und b) genannten Anlagegrenzen dürfen die unter B) 1. bis 6. genannten Obergrenzen für die Investition in Aktien oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten auf maximal 20 % angehoben werden, wenn aus den Unterlagen des OGAW Ziel der Anlagepolitik ist, einen von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- und Schuldtitelindex nachzubilden. Der Index muss dabei folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die Zusammensetzung des Index muss hinreichend diversifiziert sein,
- der Index muss eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den er sich bezieht,
- der Index muss in angemessener Weise veröffentlicht werden.

b) Die unter B) 11. a) festgelegte Grenze beträgt maximal 35 %, sofern dies aufgrund außer gewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente stark

dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Höchstgrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

12. a) Der Fonds / Teilfonds braucht die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Nettofondsvermögens sind, nicht einzuhalten. Unbeschadet der Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann der Fonds / Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung und nach der Aufnahme eines anderen OGAW, von den Punkten B) 1. bis 9. und 11. abweichen.

b) Werden die in B) 12. a) genannten Grenzen von dem Fonds / Teilfonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so hat dieser bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter der Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber anzustreben.

13. a) Weder die Verwaltungsgesellschaft, der Fonds / Teilfonds, noch die Verwahrstelle dürfen für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Der Fonds / Teilfonds darf jedoch Fremdwährung durch ein „Back-to-Back“ Darlehen erwerben.

b) Abweichend von Absatz a) kann der Fonds Kredite bis zu 10 % seines Nettofonds- / teilfondsvermögens, sofern es sich um vorübergehende Kredite handelt, aufnehmen.

14. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle darf für Rechnung des Fonds / Teilfonds keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten, unbeschadet der Anwendung des Abschnitts A). Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder unter den unter A) 3. bis 5. genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch den Fonds / Teilfonds nicht entgegen.

15. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle dürfen für Rechnung des Fonds / Teilfonds keine Leerverkäufe von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten tätigen.

16. Der Fonds / Teilfonds darf flüssige Mittel in Form von Barguthaben und regelmäßig gehandelten Geldmarktinstrumenten in Höhe von bis zu maximal 49 % seines Nettofonds- / teilfondsvermögens halten oder als Festgelder anlegen. Diese sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben.

17. Weitere Anlagebeschränkungen sind in der „Übersicht der Teilfonds“ zu finden.

C)

Weitere Anlagerichtlinien, Techniken und Instrumente:

1. Der Fonds / Teilfonds wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.
2. Das Fonds- / Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetalle, Zertifikate auf Edelmetalle oder Waren angelegt werden.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

4. Wertpapierdarlehensgeschäfte, Pensionsgeschäfte und Wertpapiergeschäfte mit Rückkaufsrecht dürfen nicht getätigt werden.
5. Etwaige Bestandsprovisionen (Provisionen auf Zielfondsbestände, die der Fonds / Teilfonds im Portfolio hält) von Zielfonds fließen dem Fonds- / Teilfondsvermögen zu.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Gemäß CSSF-Rundschreiben 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, dürfen für den Fonds / Teilfonds Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden. Von diesen nutzt der Fonds aktuell ausschließlich Derivategeschäfte, die in jedweder Form abgeschlossen werden können. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden derzeit nicht eingesetzt.

Einsatz von Derivaten

Der Fonds / Teilfonds kann – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Fonds / Teilfonds erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Fonds- / Teilfondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten

Der Fonds / Teilfonds kann bei Geschäften mit OTC Derivaten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos Sicherheiten erhalten.

Zur Sicherung der Verpflichtungen kann der Fonds / Teilfonds sämtliche Sicherheiten akzeptieren, die den Regelungen der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, entsprechen.

Grundsätzlich sind Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten (außer Währungstermingeschäften) in einer der folgenden Formen zu stellen:

- a) liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene Anleihen oder
- b) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden.

Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln gestellt werden, müssen von einer juristischen Person begeben worden sein, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist.

Wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für den Fonds / Teilfonds gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 angegebenen 20 %-Beschränkung. Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.

Die Verwahrung von unbaren Sicherheiten darf nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie werden in geeigneter Weise vom eigenen Vermögen des Kontrahenten getrennt.

Erfüllt eine Sicherheit eine Reihe von Kriterien wie etwa die Standards für Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung, kann sie gegen das Brutto- Engagement des Kontrahenten aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, kann sich in Abhängigkeit der Preisvolatilität des Wertpapiers ihr Wert um einen Prozentsatz (ein „Abschlag“) verringern, der u.a. kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll.

Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Fonds / Teilfonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-n einen Sicherheitskorb (Collateral Basket) erhält, bei dem der maximale Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwertes nicht überschreitet. Wenn der Fonds / Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitskörbe aggregiert werden, um die 20 % Grenze für den Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber eines einzelnen Emittenten zu berechnen.

Die auf die Sicherheiten angewendeten Abschläge orientieren sich dabei entweder an:

- der Kreditwürdigkeit des Kontrahenten;
- der Liquidität der Sicherheiten;
- deren Preisvolatilität;
- der Bonität des Emittenten; und/oder
- dem Land bzw. Markt, an dem die Sicherheit gehandelt wird.

Um die Risiken, die mit der jeweiligen Sicherheit (Collateral) einhergehen, hinreichend zu berücksichtigen, bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob der Wert der zu verlangenden Sicherheit zusätzlich um einen Aufschlag zu erhöhen ist bzw. ob auf den Wert der fraglichen Sicherheit ein angemessener, konservativ bemessener Abschlag (haircut) vorzunehmen ist. Je stärker der Wert der Sicherheit schwanken kann, desto höher fällt der Abschlag aus.

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft trifft eine interne Regelung, die die Einzelheiten über die oben dargestellten Anforderungen und Werte, insbesondere über die zulässigen Arten von Sicherheiten, die auf die jeweilige Sicherheit anzuwendenden Auf- und Abschläge sowie Anlagepolitik für die Barmittel, die als Sicherheiten überlassen wurden, bestimmt. Diese Regelung wird vom Vorstand der Verwaltungsgesellschaft auf regelmäßiger Basis überprüft und ggf. angepasst.

Derzeit wurden seitens der Verwaltungsgesellschaft folgende Anforderungen sowie anzuwendende Auf- und Abschläge für die jeweilige Sicherheit bestimmt:

a) Zulässige Collaterals

- Barsicherheiten Callgelder mit täglicher Verfügbarkeit in EUR, USD, CHF, JPY und GBP oder in entsprechender Fondswährung. Die Auslagerungsbank muss ein Mindestrating von A oder besser aufweisen;
- Staatsanleihen, Anleihen von Supra Nationals, Staatsgarantierte Anleihen und Anleihen deutscher Bundesländer;
- Corporate Bonds;
- Covered Bonds gemäß den Regulierungsvorschriften der Länder Deutschland (deutsche Pfandbriefe), Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Norwegen, Schweden;
- Anleihen allgemein: maximale Restlaufzeit nicht beschränkt, aber höhere Haircuts (siehe unten);
- Stamm- und Vorzugsaktien aus einem zulässigen Index (siehe Appendix A der internen Regelung: Liste der zulässigen Indizes).

Wertpapiere müssen eine der folgenden Währungen haben: EUR, USD, CHF, JPY oder GBP.

Kontrahent und Emittent der Sicherheiten dürfen nicht demselben Konzern angehören.

b) Unzulässige Collaterals

- Strukturierte Produkte (z.B. eingebettete Optionen, Coupon und Notional in Abhängigkeit von einem Referenz Asset oder Trigger, Stripped Bonds, Convertible Bonds);
- Verbriefungen (e.g. ABS, CDO);
- GDRs und ADRs Global Depositary Receipts (GDRs) und American Depositary Receipts (ADRs)

c) Qualitätsanforderungen

Das Emissions-Rating (niedrigstes von S&P, Moodys oder Fitch) für Anleihen bzw. das Emittenten-Rating bei Aktien muss im Investment Grade Bereich liegen. Häufig sind hier strengere Anforderungen zu finden, z.B. Rating AA, Ausnahmen für best. Fonds möglich:

Für Fonds, in denen keine Sicherheiten mit einem Mindestrating von AA zur Verfügung stehen, ist eine Senkung des Mindestratings innerhalb des Investmentgrade – Bereiches (mindestens äquivalent zu BBB-) zulässig. Es sind dann höhere Haircuts zu verwenden.

Collaterals müssen bewertbar und liquide sein. Indikatoren für Liquidität sind:

- Bid-ask-Spreads;
- Existenz von Broker Quotes;
- Handelsvolumen;
- Zeitstempel bzw. Aktualität von Quotes.

Die o.g. Indikatoren müssen auf frei verfügbaren Bloomberg-Seiten ersichtlich sein.

Die Emittenten müssen rechtlich unabhängig vom Kontrahenten sein.

d) Quantitätsanforderungen

- (1) Konzentrationsrisiken im Collateralbestand sollen durch folgende Maßnahmen/Limite vermieden bzw. verringert werden:
- der Anteil pro Sektor und Land (außerhalb EURO Zone) darf im Fonds / Teilfonds pro Kontrahent maximal 30 % des Gesamt-Collaterals ausmachen;
 - das Nominal bei Anleihen darf pro Fonds / Teilfonds Kontrahenten übergreifend 10 % des Emissionsvolumens nicht überschreiten;
 - das Volumen bei Aktien darf 50 % des durchschnittlichen Tagesvolumens (gemessen an den letzten 30 Tagen an der Hauptbörse) und 1 % der Marktkapitalisierung nicht überschreiten.

AAA-Staatsanleihen sind den o.g. Limiten nicht unterworfen.

(2) Haircut

Hinsichtlich der Tatsache, dass das CSSF Rundschreiben 11/512 die Umsetzung der Punkte 2 und 3 aus Box 26 der ESMA 10-788 Guidelines „for the valuation of the collateral presenting a significant risk of value fluctuation, UCITS should apply prudent discount rates“ vorsieht, hat die Verwaltungsgesellschaft discounts zur Bewertung verschiedener Asset-Klassen festgelegt. Die aktuell festgelegten Haircuts ergeben sich wie folgt:

- Bei Aktien 25 %.
- Bei Cash in Fremdwährung 4 %.
- Bei Staatsanleihen und Covered Bonds in Abhängigkeit von der Restlaufzeit:

RLZ	Haircut
0 – 2 Jahre	1 %
2 - 5 Jahre	2 %
5 - 10 Jahre	3 %
> 10 Jahre	5 %

- Corporate Bonds 15 %.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die festgelegten Haircuts regelmäßig überprüfen um festzustellen, ob diese Werte angesichts der bestehenden Marktverhältnisse noch angemessen sind oder ob ggf. Anpassungen der Werte notwendig erscheinen.

Die Verwaltungsgesellschaft (oder ihre Vertreter) nimmt täglich für Rechnung des Fonds / Teilfonds eine Bewertung der erhaltenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gewährten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Soweit angemessen, wird den mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbundenen Wechselkurs- oder Marktrisiken durch Sicherheitsmargen Rechnung getragen.

Der Fonds / Teilfonds stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d.h., die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100%ige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es dem Fonds / Teilfonds ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten

Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

Während der Dauer der Vereinbarung kann die Sicherheit nicht veräußert, anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden, es sei denn, der Fonds / Teilfonds verfügt über andere Deckungsmittel.

Ein Fonds / Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte entgegennimmt, wird das damit verbundene Risiko u.a. im Rahmen von regelmäßigen Stresstests, unter normalen und außergewöhnlichen Bedingungen, die Auswirkungen von Veränderungen des Marktwertes und der Liquidität der Sicherheiten, prüfen.

D)

Risikomanagementverfahren:

Es wird ein Risikomanagementverfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds / Teilfonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Nettofondsvermögens in Übereinstimmung mit dem CSSF- Rundschreiben 11/512 (oder jedes dieses ersetzende oder ergänzende Rundschreiben) zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des mit einem Derivat verbundenen Risikos ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für den Fonds / Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtwert des Nettofondsvermögens des Fonds / Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos wird der Marktwert des Basiswertes des Fonds / Teilfonds, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Der Fonds / Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend in B) 6. dieses Artikels festgelegten Grenzen Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko des Basiswertes die Anlagegrenzen von vorstehend B) 1. bis B 6. dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn der Fonds / Teilfonds in indexbasierten Derivate anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend B) 1. bis B 6. dieses Artikels berücksichtigt werden. Bei Investition in ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Abschnitt D mit berücksichtigt werden.

Artikel 5 - Berechnung des Inventarwertes je Anteil

Der Wert eines Anteils lautet auf die im Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ festgelegte Währung (im Folgenden „Fondswährung“ genannt). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft an jedem Bewertungstag errechnet. Die Bewertungstage können unterschiedlich definiert sein und sind jeweils im Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Nettofondsvermögens des Fonds / Teilfonds durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds / Teilfonds. Um den Praktiken des Late Trading und des Market Timing entgegenzuwirken, wird die Berechnung nach Ablauf der Frist für die Annahme der Zeichnungs- und/oder Umtauschanträge, wie im Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ oder im allgemeinem Teil des Verkaufsprospekts festgelegt, stattfinden. Das Nettofonds- / teilfondsvermögen (im Folgenden auch „Inventarwert“ genannt) wird nach folgenden

Grundsätzen berechnet:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse notiert sind, werden zum zur Zeit der Inventarwertberechnung letzten verfügbaren handelbaren Kurs bewertet.
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente verkauft werden können.
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die weder an einer Börse notiert noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem zum Zeitpunkt der Inventarwertberechnung jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt.
- d) Anteile an OGAW und / oder OGA werden zu ihrem zum Zeitpunkt der Inventarwertberechnung zuletzt festgestellten und erhältlichen Inventarwert, ggf. unter Berücksichtigung einer Rücknahmegebühr, bewertet.
- e) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen zum Zeitpunkt der Inventarwertberechnung bewertet. Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 30 Tagen können zu dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden.
- f) Alle nicht auf die Währung des Fonds lautenden Vermögenswerte werden zu dem zum Zeitpunkt der Bewertung letztverfügbaren Devisenmittelkurs in die Währung des Fonds / Teilfonds umgerechnet.
- g) Derivate (wie z.B. Optionen) werden grundsätzlich zu deren zum Bewertungszeitpunkt letztverfügbaren Börsenkursen bzw. Maklerpreisen bewertet. Sofern ein Bewertungstag gleichzeitig Abrechnungstag einer Position ist, erfolgt die Bewertung der entsprechenden Position zu ihrem jeweiligen Schlussabrechnungspreis („settlement price“). Optionen auf Indizes ohne Durchschnittsberechnung werden über das Black & Scholes Modell, Optionen auf Indizes mit Durchschnittsberechnung (asiatische Optionen) werden über die Levy-Approximation bewertet. Die Bewertung von Swaps inkl. Credit Default Swaps erfolgt in regelmäßiger und nachvollziehbarer Form. Es wird darauf geachtet, dass Swap-Kontrakte zu marktüblichen Bedingungen im exklusiven Interesse des Fonds / Teilfonds abgeschlossen werden.
- h) Die auf Wertpapiere bzw. Geldmarktpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.

Auf die Erträge der Teilfonds wird ein Ertragsausgleichsverfahren gerechnet. Damit werden die während des Geschäftsjahres angefallenen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet. Die angefallenen Aufwendungen werden entsprechend berücksichtigt. Bei der Berechnung des Ertragsausgleiches wird ein Verfahren angewendet, das den jeweils gültigen Regelungen des deutschen Investmentgesetzes bzw. Investmentsteuergesetzes entspricht.

Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß den oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht machen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag mehr als 10 % der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile zurückzunehmen. Gehen bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag Rücknahmeanträge für eine größere als die genannte Zahl von Anteilen ein, bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, die Rücknahme von Anteilen, die über 10 % der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile hinausgehen, bis zum vierten darauf folgenden Bewertungstag aufzuschieben. Diese Rücknahmeanträge werden gegenüber später eingegangenen Anträgen bevorzugt behandelt. Am selben Bewertungstag eingereichte Rücknahmeanträge werden untereinander gleich behandelt.

Artikel 6 - Ausgabe und Tausch von Anteilen

Jede natürliche oder juristische Person kann, vorbehaltlich von Artikel 7 des Verwaltungsreglements, durch Kauf und Zahlung des Ausgabepreises Anteile erwerben.

Alle ausgegebenen Anteile des Fonds / Teilfonds haben gleiche Rechte auf das Sondervermögen des Fonds / Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb des Fonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Anteilklassen zu bilden. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach Anlegern, die Anteile erwerben oder halten dürfen, nach ihrer Übertragbarkeit, nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für den Fonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte in der entsprechenden teilfondsspezifischen Anhang Erwähnung.

Die Anteile werden unverzüglich nach Zahlungseingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft durch die Transfer- und Registerstelle ausgegeben.

Zeichnungsanträge, die an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden zu den Ausgabepreisen des im Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ oder im allgemeinem Teil des Verkaufsprospekts bestimmten Bewertungstages abgerechnet, wobei die Verwaltungsgesellschaft zu jedem Zeitpunkt sicherstellt, dass dem Anleger dieser Inventarwert je Anteil zum Zeitpunkt der Zeichnung nicht bekannt ist.

Ausgabepreis ist der Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstages zuzüglich einer Verkaufsprovision gemäß im Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ oder im allgemeinem Teil des Verkaufsprospekts; der Ausgabepreis ist zahlbar gemäß Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ oder im allgemeinem Teil des Verkaufsprospekts innerhalb der dort genannten Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag. Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Verkaufsprovisionen vorschreiben, können die in jenem Land beauftragten Banken die Anteile mit einer niedrigeren Verkaufsprovision verkaufen, die jedoch die dort höchst zulässige Verkaufsprovision nicht unterschreiten wird. Sofern Sparpläne angeboten werden, wird die Verkaufsprovision nur auf die tatsächlich geleisteten Zahlungen berechnet. Der Ausgabepreis

erhöht sich um Entgelte oder andere Belastungen, die in verschiedenen Ländern anfallen, in denen Anteile verkauft werden. Soweit Ausschüttungen gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements wieder unmittelbar in Anteilen angelegt werden, kann ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Wiederanlagerabatt gewährt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen zum Zweck eines Anteilsplitts kostenfrei zusätzliche Anteile des Fonds / Teilfonds über die Verwahrstelle an die Anteilinhaber ausgeben. Dabei erfolgt der Anteilsplitt für alle ausgegebenen Anteile mit derselben Quote.

Die Verwaltungsgesellschaft untersagt sämtliche, mit dem Market Timing / Late Trading verbundene Praktiken, im Einklang mit dem Rundschreiben 04/146 der CSSF. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Zeichnungsanträge eines Anlegers abzulehnen, bei dem der Verdacht besteht, dass er solche Praktiken anwendet. In diesem Fall behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die verbleibenden Anleger zu schützen.

Artikel 7 - Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Ausgabe von Anteilen die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Anteile angeboten werden, zu beachten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Kaufantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, falls eine solche Maßnahme zum Schutz der Anteilinhaber oder des Fonds / Teilfonds erforderlich erscheint.

Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft:

- a) aus eigenem Ermessen jeden Zeichnungsauftrag auf Erwerb von Anteilen zurückweisen;
- b) jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anteilhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Auf nicht ausgeführte Kaufanträge eingehende Zahlungen werden von der Verwahrstelle bzw. Zahlstelle unverzüglich zinslos zurückgezahlt.

Artikel 8 - Anteilzertifikate

Die Anteilinhaber sind am Fonds- / Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt. Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte.

Die Anteile des Fonds / Teilfonds werden in Globalurkunden verbrieft, die auf den Inhaber lauten und über jede von der Verwaltungsgesellschaft bestimmte Anzahl von Anteilen ausgestellt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Im Verkaufsprospekt können für die Ausgabe von Anteilen zusätzliche Bestimmungen enthalten sein.

Artikel 9 - Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements gegen Übergabe der Anteile. Rücknahmepreis ist der gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements errechnete Inventarwert je Anteil, gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlages gemäß dem Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ oder des allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts, welcher zu Gunsten des Fonds / Teilfonds erhoben wird. Der Rücknahmeabschlag wird einheitlich für alle Anteilrücknahmen angewandt. Der Rücknahmepreis wird in der Fondswährung vergütet. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt gemäß Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ oder des allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts innerhalb der dort festgelegten Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Zum Schutz der verbleibenden Anleger kann auf Anteile, die zur Rücknahme eingereicht werden, ein Rücknahmeabschlag nach freiem Ermessen des Vorstandes erhoben werden (Rücknahmeabschlag). Nähere Angaben ob und, wenn ja, in welcher Höhe eine Rücknahmegebühr erhoben werden kann, ist dem Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Rücknahmeanträge, die an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Inventarwert der Anteile der im Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ oder der im allgemeinen Teil Verkaufsprospekts definierten relevanten Bewertungstage abgerechnet, wobei die Verwaltungsgesellschaft zu jedem Zeitpunkt sicherstellt, dass Rücknahmeanträge, welche zur gleichen Uhrzeit an einem Bewertungstag eingehen, zum gleichen Inventarwert abgerechnet werden, und dem Anleger dieser Inventarwert je Anteil nicht bekannt sein kann.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds / Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme gemäß den Bestimmungen des Artikels 5, letzter Abschnitt des Verwaltungsreglements, zu dem dann geltenden Inventarwert je Anteil.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass das Fondsvermögen des Fonds / Teilfonds ausreichende flüssige Mittel umfasst, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilinhabern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Anleger, die die Rücknahme ihrer Anteile verlangt haben, werden von einer Einstellung der Inventarwertberechnung gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Inventarwertberechnung umgehend hiervon in Kenntnis gesetzt.

Die Verwahrstelle ist nur so weit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Artikel 10 - Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Inventarwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Inventarwertes sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere

- a) während der Zeit, in der die Anteilwertberechnung von Zielfonds, in welchen ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens des Fonds / Teilfonds angelegt ist, ausgesetzt ist, oder in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an welchen ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds / Teilfonds gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse ausgesetzt oder eingeschränkt wurde bzw. die Anteilwertberechnung von Zielfonds ausgesetzt ist;
- b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte nicht verfügen kann oder es für dieselbe unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Inventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Artikel 11 - Aufwendungen und Kosten des Fonds / Teilfonds

Der Fonds / Teilfonds trägt die folgenden im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Vertrieb des Fonds / Teilfonds anfallenden Aufwendungen:

- a. das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer, das auf den täglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Quartals bezogen auf das Geschäftsjahr des Fonds zahlbar ist, gemäß Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“; aus dieser Vergütung erhalten der Anlageberater und/oder der Portfoliomanager ebenfalls eine Vergütung;
- b. das Entgelt der Verwahrstelle zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer, das auf den täglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und quartalsweise zahlbar ist, sowie deren Bearbeitungsentgelte und banküblichen Spesen gemäß Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“;
- c. ein marktübliches Entgelt für die Transfer- und Registerstelle zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer;
- d. Steuern und Abgaben, die auf das Fonds- / Teilfondsvermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
- e. im Zusammenhang mit der Verwaltung entstehende Steuern;
- f. Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Vertrieb des Fonds / Teilfonds;
- g. ein marktübliches Entgelt für die Erbringung von Dienstleistungen, die zusätzliche Erträge für das Sondervermögen erzielen;
- h. Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des Fonds / Teilfonds handeln;
- i. Kosten des Wirtschaftsprüfers;

- j. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich bei der Verwaltung von Derivate-Geschäften und Sicherheiten für Derivate-Geschäfte der Dienste Dritter bedienen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, das Fonds- bzw. Teilfondsvermögen [oder eine oder mehrere Anteilklassen] mit einer Vergütung zu belasten. Diese Vergütungen werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Verwaltungsgesellschaft dem Fonds- bzw. Teilfondsvermögen zusätzlich belastet;
- k. sämtliche sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung von neuen regulatorischen Anforderungen;
- l. ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und an solchen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- m. Kosten, für die Beauftragung eines Stimmrechtsbevollmächtigten für die Abwicklung von Hauptversammlungen in Höhe von EUR 130 pro Hauptversammlung. Sofern die Abwicklung für mehrere Investmentvermögen erfolgt, erfolgt eine anteilige Berechnung für den Fonds. Die Anzahl der Hauptversammlungen, welche der Stimmrechtsbevollmächtigte für den Fonds abwickelt, ist von der jeweils aktuellen Portfoliozusammensetzung abhängig. Ein im Voraus festgelegter oder abschätzbarer Höchstbetrag hierfür besteht daher nicht.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Portfoliomanager oder ein Anlageberater hat ggf. Anspruch auf eine Performance-Vergütung, wie im Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ festgelegt.

Die Performance-Vergütung wird nach Ermittlung aller übrigen in diesem Artikel beschriebenen Gebühren bewertungstäglich ermittelt und ist zu Gunsten der Fondsmanagementgesellschaft zuzüglich evtl. Mehrwertsteuer zahlbar, wie im Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ festgelegt.

An jedem ersten Bewertungstag eines Geschäftsjahres des Fonds wird der letzte im vorherigen Geschäftsjahr festgestellte Inventarwert je Anteil, abzüglich einer eventuellen Ausschüttung, als Referenzwert festgesetzt. Im ersten Geschäftsjahr gilt der Erstanteilwert als Referenzwert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Berechnung der Performancefee auf Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds erfolgt, dieser enthält sowohl realisierte als auch nicht realisierte Gewinne und Verluste. Daher kann eine Performancefee auch auf nicht realisierte Gewinne zahlbar sein, die eventuell niemals realisiert werden.

Da das Fondsvermögen des Fonds / Teilfonds in Zielfonds investieren kann, kann eine doppelte Kostenbelastung zu Lasten der Wertentwicklung entstehen, zumal sowohl der Zielfonds, als auch das Fonds- / Teilfondsvermögen mit Aufwendungen und Kosten belastet wird. Erwirbt der Fonds / Teilfonds Anteile eines Zielfonds, der unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieses Zielfonds durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

Soweit der Fonds / Teilfonds in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und /

oder verwaltet werden, sind ggf. der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Ziel des Fondsmanagements ist es jedoch, Zielfonds möglichst ohne Ausgabeaufschlag und Rücknahmegebühren zu erwerben. Kosten, die dem Fonds / Teilfonds aus der Teilnahme an Zeichnungen von Zielfonds entstehen, können dem Fonds / Teilfonds belastet werden. Die maximale Verwaltungsvergütung der Zielfonds kann der Anlagepolitik des Fonds / Teilfonds in der Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Der Fonds / Teilfonds kann Vermögensgegenstände erwerben, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Fonds / Teilfonds kann sich bei der Verwaltung von außerbörslich gehandelten Derivate-Geschäften (sog. OTC Derivate) und Sicherheiten für Derivate-Geschäfte der Dienste Dritter bedienen. Die dafür anfallenden marktüblichen Kosten für die Inanspruchnahme der Dienste Dritter sowie marktübliche interne Kosten der Verwaltungsgesellschaft werden dem Fonds / Teilfonds belastet. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, dem Fonds / Teilfonds mit niedrigeren Kosten zu belasten oder von der Belastung solcher Kosten abzusehen. Die Kosten für die Dienste Dritter sind von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und werden somit dem Fonds / Teilfonds zusätzlich belastet. Diese Kosten und ggf. Verluste aus außerbörslichen Derivate-Geschäften vermindern das Ergebnis des Fonds / Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft gibt im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Vergütungen für diese Dritten an.

Die als Entgelte und Kosten gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst dem laufenden Einkommen angerechnet, dann den Kapitalgewinnen und erst dann dem Fonds- / Teilfondsvermögen.

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten und Bearbeitungsentgelte werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

Artikel 12 - Revision

Das Fonds- / Teilfondsvermögen wird durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kontrolliert, die von der Verwaltungsgesellschaft zu ernennen ist.

Artikel 13 - Verwendung der Erträge

Unbeschadet einer anderen Regelung in den jeweiligen Anhängen des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ oder im allgemeinem Teil des Verkaufsprospekt bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe eine Ausschüttung des Fonds / Teilfonds erfolgt oder ob die Nettoerträge kapitalisiert und im Fonds / Teilfonds wiederangelegt werden. Eine Ausschüttung kann sowohl in regelmäßigen als auch in unregelmäßigen Zeitabständen vorgenommen werden.

Zur Ausschüttung gelangen ordentliche Nettoerträge des Fonds / Teilfonds. Als ordentliche Nettoerträge gelten vereinnahmte Dividenden, Zinsen, Erträge von Investmentfonds und sonstige Erträge, und zwar jeweils abzüglich der allgemeinen Kosten.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft - soweit in den jeweiligen Anhängen des

Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ oder im allgemeinem Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes bestimmt ist - neben den ordentlichen Nettoerträgen auch realisierte Kapitalgewinne sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge ganz oder teilweise in bar oder in Form von Gratisanteilen ausschütten. Eventuell verbleibende Bruchteile werden in bar bezahlt.

Der zugehörige Ertragsausgleich wird berücksichtigt.

Eine Ausschüttung erfolgt auf die Anteile, die am Ausschüttungstag ausgegeben waren. Für den Fall der Bildung von ausschüttungsberechtigten Anteilklassen gemäß Artikel 1 des Verwaltungsreglements sind die entsprechenden Anteile ausschüttungsberechtigt.

Durch eine Ausschüttung darf das gemäß Gesetz von 2010 vorgeschriebene Mindestvolumen des Fonds nicht unterschritten werden.

Artikel 14 - Änderungen des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach vorheriger Zustimmung durch die Verwahrstelle dieses Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Vermerk dieser Hinterlegung im RESA veröffentlicht. Die Änderungen treten am Tage Ihrer Unterzeichnung in Kraft sofern nichts anderes bestimmt ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere Veröffentlichungen analog Artikel 15 Absatz 1 des Verwaltungsreglements veranlassen.

Artikel 15 - Veröffentlichungen

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis des Fonds / Teilfonds sind jeweils am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Zahlstellen des Fonds im Ausland zur Information verfügbar und werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.universal-investment.com), veröffentlicht. Der Inventarwert des Fonds kann am Sitz der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden und wird ebenfalls auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

Spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Rechnungsjahres wird die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht erstellen, der Auskunft gibt über das Fonds- / Teilfondsvermögen, dessen Verwaltung und das erzielte Resultat. Spätestens zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte jedes Rechnungsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft einen Halbjahresbericht, der Auskunft über das Fonds- / Teilfondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres gibt.

Der Verkaufsprospekt zusammen mit dem Verwaltungsreglement, die Wesentlichen Anlegerinformationen, der letzte Jahresbericht und – falls dieser älter ist als acht Monate – zusätzlich der letzte der Halbjahresbericht des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger, werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch im RESA und in einer luxemburger Tageszeitung sowie falls erforderlich, in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage, publiziert.

Artikel 16 - Dauer des Fonds / Teilfonds, Zusammenschluss und Auflösung

Unbeschadet einer anderen Regelung in dem Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ ist der Fonds / Teilfonds auf unbestimmte Zeit errichtet.

A)

Der Fonds / Teilfonds kann jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.

Eine Auflösung erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
- wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
- in anderen, im Gesetz von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Fällen.

Die Auflösung des Fonds / Teilfonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg von der Verwaltungsgesellschaft im RESA, in einer luxemburgischen Tageszeitung sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, veröffentlicht.

Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation des Fonds / Teilfonds führt, werden die Ausgabe und der Rückkauf von Anteilen eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber nach deren Anspruch verteilen. Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen wurden, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgewandelt und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

B)

Weder Anteilinhaber noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung oder die Teilung des Fonds / Teilfonds oder den Zusammenschluss des Fonds / Teilfonds mit einem anderen OGAW oder die Aufnahme eines anderen OGAW beantragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds / Teilfonds jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Vorschriften des Kapitels 8 des Gesetzes von 2010 mit einem anderen inländischen oder ausländischen OGAW zusammenschließen oder einen anderen inländischen oder ausländischen OGAW aufnehmen.

Fasst die Verwaltungsgesellschaft einen Beschluss zum Zusammenschluss des Fonds / Teilfonds mit einem anderen OGAW oder zur Aufnahme eines anderen OGAW gemäß vorstehendem Absatz, so ist dies mit einer Frist von 30 Tagen vor dem Inkrafttreten im RESA und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Länder zu veröffentlichen, in denen der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist.

Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds / Teilfonds als auch des aufnehmenden Fonds / Teilfonds haben nach Veröffentlichung der Mitteilung an die Anteilinhaber über die Fusion bis fünf (5) Bankarbeitstage vor dem Termin der Verschmelzung das Recht, ihre Anteile kostenfrei zurückzugeben.

Artikel 17 - Verjährung und Vorlegungsfrist

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; ausgenommen bleiben die in Artikel 16 des Verwaltungsreglements enthaltenen Regelungen.

Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt grundsätzlich fünf Jahre ab dem Tag der veröffentlichten Ausschüttungserklärung. Erträge, die innerhalb der Vorlegungsfrist nicht geltend gemacht wurden, gehen nach Ablauf dieser Frist an den Fonds / Teilfonds zurück. Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist vorgelegte Ertragsscheine zu Lasten des Fonds / Teilfonds einzulösen.

Artikel 18 - Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Dieses Verwaltungsreglement unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehung zwischen den Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Bezirksgericht in Luxemburg hinterlegt.

Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds / Teilfonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ihren (Wohn-)Sitz haben, und diese Ansprüche Angelegenheiten betreffen, die sich auf Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch diese Anleger beziehen.

Die deutsche Fassung dieses Verwaltungsreglements ist verbindlich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile des Fonds / Teilfonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und für den Fonds / Teilfonds Übersetzungen des Verwaltungsreglements in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Artikel 19 - Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement tritt am 31. Dezember 2021 in Kraft.

Anhang – Ergänzende Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Ergänzende Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland betreffend den öffentlichen Vertrieb von Anteilen, des Investmentfonds „MYRA“.

INFORMATIONSTELLE

in der Bundesrepublik Deutschland

Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Allee 70
60486 Frankfurt am Main

VERTRIEBSSTELLE

in der Bundesrepublik Deutschland

ALPS Family Office AG
Baumeisterstraße 8
87463 Dietmannsried

Da sich keine gedruckten Einzelurkunden im Umlauf befinden, ist keine gesonderte Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland benannt worden.

Rücknahmeanträge und Umtauschanträge können die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland über ihre jeweilige Hausbank einreichen, die diese über den banküblichen Abwicklungsweg (Clearing) an die Verwahrstelle / Register- und Transferstelle des Fonds im Großherzogtum Luxemburg zur Ausführung weiterleitet. Sämtliche Zahlungen an die deutschen Anleger (Rücknahmeerlöse sowie etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) werden ebenfalls über den banküblichen Verrechnungsweg mit der jeweiligen Hausbank des Anlegers abgewickelt, so dass der deutsche Anleger über diese die jeweiligen Zahlungen erhält.

Gegenwärtiger Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement, das Basisinformationsblatt (PRIIPs-KID) sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle sowie der Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland für die Anteilinhaber kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Bei den genannten Stellen können auch die vorstehend unter „Veröffentlichungen“ genannten Verträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden in der Bundesrepublik Deutschland auf der Internetseite www.universal-investment.com veröffentlicht. In den gesetzlich in Deutschland vorgeschrieben Fällen (entsprechend deutschem Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“)), erfolgt zusätzlich eine Veröffentlichung der Mitteilung an die Anleger per elektronischer Version des Bundesanzeigers („eBAnz“).

Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen

Verwaltungsgesellschaft gegenüber in Textform widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber Universal-Investment-Luxembourg S.A., 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg in Textform unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Anlegerrechte

Universal-Investment-Luxembourg S.A. hat eine Beschwerdestelle eingerichtet. Beschwerden können sowohl elektronisch als auch schriftlich an Universal-Investment-Luxembourg S.A. gerichtet werden.

Elektronische Beschwerden sind an die Emailadresse: Beschwerdemanagement-ui-lux@universal-investment.com zu richten. Schriftliche Beschwerden sind zu versenden an:

Universal-Investment-Luxembourg S.A.
Beschwerdemanagement
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Die Beschwerden können in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Die Bearbeitung von Beschwerden ist für Anleger kostenfrei. Der Versand des Antwortschreibens erfolgt innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde.

Sollte das Anliegen innerhalb eines Monats nach Absendung der Beschwerde an die Universal-Investment-Luxembourg S.A. noch nicht geklärt sein bzw. kein Zwischenbescheid versandt worden sein, besteht die Möglichkeit das Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden bei der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) zu nutzen. Rechtsgrundlage hierfür ist die CSSF Verordnung 16-07. Die Kontaktaufnahme ist per Post an:

Commission de Surveillance du Secteur Financier
Department Juridique CC
283, route d'Arlon
L-2991 Luxembourg,

per Fax (+35226251601), oder per Email (reclamation@cssf.lu) möglich.

Ein Antrag auf außergerichtliche Beilegung einer Beschwerde bei der CSSF ist nicht mehr zulässig, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde bei der CSSF und der ursprünglichen Einreichung bei der Universal-Investment-Luxembourg S.A. mehr als ein Jahr vergangen ist.

Zur Durchsetzung der Anlegerrechte kann zudem der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschritten werden. Es steht die Möglichkeit zu einer Individualklage offen.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt.

Hinweise zur Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Investmentfonds für Anleger aus der Bundesrepublik Deutschland

Investmentfonds nach Luxemburger Recht

Die nachfolgenden steuerlichen Hinweise sind nicht darauf gerichtet, verbindlichen steuerlichen Rechtsrat zu erteilen oder zu ersetzen und erheben nicht den Anspruch, alle etwa relevanten steuerlichen Aspekte zu behandeln, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von Anteilen am Fonds gegebenenfalls bedeutsam sein können. Die Ausführungen sind weder erschöpfend, noch berücksichtigen sie etwaige individuelle Umstände bestimmter Anleger oder Anlegergruppen.

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentfonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Der Investmentfonds selbst unterliegt in Deutschland nur partiell mit bestimmten inländischen Einkünften einer Körperschaftsteuer in Höhe von 15 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag. Diese in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte umfassen inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Die Körperschaftsteuer ist allerdings abgegolten, soweit die Einkünfte in Deutschland einem Steuerabzug unterliegen; in diesem Fall umfasst der Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag. Der Investmentfonds unterliegt in Deutschland grundsätzlich keiner Gewerbesteuer.

Die steuerpflichtigen Erträge aus dem Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile werden beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit seinen übrigen Kapitalerträgen den jeweils anzusetzenden Sparer-Pauschbetrag übersteigen. Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen dabei grundsätzlich einem Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet. Der Steuerabzug hat unter anderem aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug in Deutschland unterlegen haben (z.B. bei ausländischer Depotverwahrung), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z.B. Spenden) geltend gemacht werden.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Investmenterträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Der Steuerabzug hat in diesem Fall keine Abgeltungswirkung; eine

Verlustverrechnung durch die depotführende Stelle findet nicht statt. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragssteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig. Ausschüttungen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Verwahrt der Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Vorabpauschalen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Verwahrt der Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, ist der Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegt i.d.R. dem Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Die Veräußerungsgewinne können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Umgekehrt ist im Falle eines Veräußerungsverlustes der Verlust in Höhe der anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Die Besteuerung der Veräußerungsgewinne gilt auch für den Fall, dass es sich bei den veräußerten Anteilen um so genannte Alt-Anteile (Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden) handelt. Zudem gelten diese Alt-Anteile zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 als wieder angeschafft. Die Gewinne aus dieser zum 31. Dezember 2017 erfolgenden fiktiven Veräußerung unterliegen jedoch ebenfalls erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile der Besteuerung. Bei Alt-Anteilen wird also der im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu versteuernde Gewinn zweigeteilt ermittelt. Wertveränderungen der Alt-Anteile, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2017 eingetreten sind, werden im Rahmen der Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31. Dezember 2017 berücksichtigt. Wertveränderungen der Alt-Anteile, die ab dem 1. Januar 2018 eingetreten sind, werden demgegenüber im Rahmen der Ermittlung des Gewinns aus der tatsächlichen Veräußerung berücksichtigt.

Wurden die Alt-Anteile vor Einführung der Abgeltungsteuer, also vor dem 1. Januar 2009 erworben, handelt es sich um bestandsgeschützte Alt-Anteile. Bei diesen bestandsgeschützten Alt-Anteilen bleiben die Wertveränderungen, die bis zum 31. Dezember 2017 eingetreten sind, steuerfrei. Die Wertveränderungen, die ab dem 1. Januar 2018 eingetreten sind, sind bei bestandsgeschützten Alt-Anteilen nur steuerpflichtig, soweit der Gewinn 100.000 Euro übersteigt. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes

Ändert sich der anwendbare Teilfreistellungssatz oder fallen die Voraussetzungen der Teilfreistellung weg, so gilt der Investmentanteil als veräußert und an dem Folgetag als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt in dem Zeitpunkt als zugeflossen, in dem der Investmentanteil tatsächlich veräußert wird.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen-, körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Ausschüttungen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Für Zwecke der Gewerbesteuer halbieren sich die steuerfreien Beträge.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Vorabpauschalen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung) wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Für Zwecke der Gewerbesteuer halbieren sich die steuerfreien Beträge.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern. Die Veräußerungsgewinne können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Für Zwecke der Gewerbesteuer halbieren sich die steuerfreien Beträge.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes

Ändert sich der anwendbare Teilfreistellungssatz oder fallen die Voraussetzungen der Teilfreistellung weg, so gilt der Investmentanteil als veräußert und am dem Folgetag als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt in dem Zeitpunkt als zugeflossen, in dem der Investmentanteil tatsächlich veräußert wird.

Erstattung der durch Kapitalertragsteuerabzug erhobenen Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Kapitalertragsteuer (Körperschaftsteuer) kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beihilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Kapitalertragsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen

Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Kapitalertragsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Kapitalertragsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer anrechenbar.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen einer den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes entsprechenden Verschmelzung eines Investmentfonds auf einen anderen Investmentfonds kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Die Investmentfonds müssen dabei demselben Recht eines Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staates unterliegen. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine Barzahlung ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde von mehr

als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Luxemburg hat den CRS mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 in luxemburgisches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an. Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen, werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden. Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)). Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden luxemburgische Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an die lokale Steuerbehörde (Administration des Contributions Directes) melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Luxemburg ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Hinweise für Anleger in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG

Am Belvedere 1,

A-1100 Wien

E-Mail: foreignfunds0540@erstebank.at